Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0001

1247

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0002

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 0

ME
1247



Stella-Verlag GmbH., 53 Bonn-Beuel 1. Bestell-Nr. 55.14 a.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0003

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 0

ME
1247

02

Stella-Verlag GmbH., 53 Bonn-Beuel 1. Bestell-Nr. 55.14 a.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0004

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0005

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 1

Aktenzeichen: 14 12-00/02

Nr.: _____

Betreff: _____

Rechnungsjahr 1962

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach-Gruppe
5
6
7
8
9
Akten-Nr.
BAND NR. ____ vom _____ 19___ bis _____ 19___

Nachdruck verboten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0006

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0007

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 2

Rechnungsprüfungsamt
091-04

Siegburg-Mülldorf, den 6. April 1964

6.4.64

1.) An den
Herrn Amtsdirektor

im H a u s e

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Buisdorf
für das Rechnungsjahr 1962

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 Abs. 3 erforderliche Aufklärung zu geben.

Da für die Gemeinde Buisdorf ein Rechnungsprüfungsausschuss nicht besteht, bitte ich, den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Verwaltung versehen, dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 98 (1).

Anlagen
2 Ausfertigungen des Prüfungsberichtes.

2.) zdA.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0008

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0009

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1962

Inhaltsübersicht

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	- Seite 1 -
B Grundlagen der Haushaltswirtschaft	- Seite 2 bis 3 -
C Durchführung der Prüfung	- Seite 2 bis 9 -
1. Allgemeines	- Seite 2 " 3 -
2. Prüfung der Einzelpläne	- Seite 3 " 5 -
3. Kassenprüfung	- Seite 5 -
4. Abwicklung der Haushaltspläne	- Seite 6 -
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	- Seite 6 " 7 -
6. Haushaltsüberwachungsliste	- Seite 7 -
7. Haushaltsüberschreitungen	- Seite 8 -
8. Sammelnachweise	- Seite 8 -
9. Kassenreste und Haushaltsreste	- Seite 8 " 9 -
D Haushaltsrechnung des ausserordentlichen Haushalts	- Seite 9 " 1o -
E Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	- Seite 1o -
F Vermögensrechnung	- Seite 1o -
G Schlussbemerkung	- Seite 1o " 11 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0010

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0011

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 4

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen.

1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung der Jahresrechnung 1962 durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden erfolgte aufgrund der §§ 98 und 1o2 (1) GO NW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AO.

2. Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen lagen vor:

a) die Haushaltssatzung mit dem ordentlichen und ausserordentlichen Haushaltsplan vom 29.12.1961 und die Nachtragshaushaltssatzung mit dem ordentlichen und ausserordentlichen Haushaltsplan vom 2o.12.1962;

b) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;

c) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;

d) die Belege über die Einnahmen und Ausgaben;

e) die Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen.

Der Kassen- und Haushaltsrechnung ist ein Verzeichnis über die beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder nicht beigefügt, da diese nur beim Amt geführt werden.

B Grundlagen der Haushaltswirtschaft.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Buisdorf für das Rechnungsjahr 1962 wurde am 29.12.1961 vom Rat beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen (§ 86 (5) GO). Eine rechtzeitige Vorlage war wegen der verspäteten Beschlussfassung nicht möglich. Die Vorlage erfolgte erst am 7.2.1962.

B 1

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt,

a) im ordentlichen Haushaltsplan

die Einnahmen auf	374.o8o,- DM
die Ausgaben auf	4o1.24o,- DM.
Fehlbedarf:	27.16o,- DM.

b) im ausserordentlichen Haushaltsplan

die Einnahmen und Ausgaben auf	49.2oo,- DM.

Die festgesetzten Steuerhebesätze halten sich im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstsätze.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0012

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0013

Kassenkredite und Darlehen wurden nicht beansprucht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung wurde am 4.6.1962 erteilt. In der Genehmigungsverfügung ist darauf hingewiesen, Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbedarfs und ggf. für Zuführung zu den Pflichtrücklagen zu verwenden. Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1o. 5. 1962 wurde die Zustimmung erteilt für die Weitererhebung der Lohnsummensteuer.

Der Entwurf und die genehmigte Haushaltssatzung lagen nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Siegburg-Müllldorf öffentlich aus. Ausserdem erfolgte in der Zeit vom 8. 6. bis 14. 6. 1962 die Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung durch Aushang in der Gemeinde Buisdorf.

Am 2o.12.1962 verabschiedete der Rat eine erste Nachtragshaushaltssatzung zum ordentlichen und ausserordentlichen Haushaltsplan.

In der Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt, im ordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben auf 457.o8o,- DM
und im ausserordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben auf 34.84o,- DM.

Weitere Änderungen enthielt die Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsausgleich konnte durch diesen Nachtragshaushaltsplan herbeigeführt werden, und zwar in der Hauptsache durch zu erwartenden höheren Steuereinnahmen und die Verwendung des Sollüberschusses aus der Haushaltsrechnung 1961.

Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Nachtragshaushaltssatzung nicht. Die Auslegung des Entwurfs und die Veröffentlichung der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung erfolgten bestimmungsgemäss.

C Durchführung der Prüfung.

1. Allgemeines

Die Prüfung der Haushaltsrechnung erstreckte sich darauf, festzustellen, ob

a) der Haushaltsplan eingehalten wurde;

b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmässig begründet und belegt sind;

c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;

d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0014

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0015

Da das Rechnungsprüfungsamt erst am 1.1.1963 eingerichtet wurde, erfolgte eine lückenlose Belegprüfung. Hierbei ergaben sich Beanstandungen, die in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt werden.

Zur Belegprüfung ist allgemein folgendes zu bemerken:

aa) Zur Vermeidung von Irrtümern ist unbedingt Wert darauf zu legen, dass Name und Wohnung des Empfängers in den Kassenanordnungen genau bezeichnet werden. Bei mehreren Kassenanordnungen war dies nicht der Fall.

bb) Häufig werden Rechnungsauszüge gefertigt und diese Auszüge zur Zahlung angewiesen. Aus dem Auszug ist nicht ersichtlich, bei welcher Haushaltsstelle und bei welcher Gemeinde das Rechnungsoriginal zur Zahlung angewiesen wurde. Um Doppelzahlungen auszuschliessen, muss auf dem Rechnungsauszug jeweils vermerkt werden,wo sich das Rechnungsoriginal befindet.

cc) In sehr vielen Fällen hat der frühere Gemeindebote Wertz Beträge für Dritte bei der Amtskasse in Empfang genommen. Gemäß § 26 (2) KuRVO ist es Bediensteten verboten, ausserdienstlich Gelder für andere abzuheben.

B 2

2. Prüfung der Einzelpläne

Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung)

Haushaltsstelle 090.250, Annahmeanordnung Nr. 1.

Bei der Anordnung handelt es sich um die Erstattung von Telefongeführen für Privatgespräche des Bürgermeisters.

Die Anordnung wurde durch Bürgermeister Görgens und den Amtsdirektor unterzeichnet. Da die Anordnung den Bürgermeister selbst betrifft, hätte dieser dei der Anordnung nicht mitwirken dürfen, sondern sein Stellvertreter.

Haushaltsstelle 090.650, Auszahlungsanordnung Nr. 5, 6 und 10.

Diese Anordnungen wurden von Dienstkräften festgestellt, denen die Feststellungsbefugnis für den Einzelplan 0 nicht erteilt war.

Haushaltsstelle 090.655, Auszahlungsanordnung Nr. 6.

Von der an den Gemeindeboten Wertz ausgezahlten Entschädigung für die Durchführung der allgemeinen Viehzählung 1962 wurden keine Abzüge einbehalten, obwohl dies im vorliegenden Falle hätte geschehen müssen.

B 3

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0016

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0017

Einzelplan 2 (Schulen)

Haushaltsstelle 210.655, Auszahlungsanordnung Nr. 1.

Der Betrag wurde statt an den Lehrer Rhein an den Gemeindeboten Wertz ausgezahlt. Dies stellt sowohl einen Verstoss gegen § 37
B 4 als auch gegen § 26 KuRVO dar und ist zu beanstanden.

Von den Lehrpersonen werden häufig Bestellungen vorgenommen, obwohl Ihnen hierzu, soweit bekannt, eine Ermächtigung nicht erteilt wurde.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wäre zu prüfen, ob nicht bestimmte Materialien für die Schulen zentral durch die Verwaltung beschafft würden, um damit Preisvorteile zu erlangen.

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)

Haushaltsstelle 650.610, Auszahlungsanordnung Nr. 3.

Nach dem Skontoabzug war ein Betrag von 35,- DM zu zahlen. Da jedoch die Auszahlungsanordnung irrtümlich auf 35,7o DM ausgestellt wurde, sind o,7o DM zuviel ausgezahlt worden.

Haushaltsstelle 650.610, Auszahlungsanordnung Nr. 12.

Die Auszahlungsanordnung lautete über 176,4o DM. Es wurden 2 Rechnungsbeträge von 95,4o DM und 81,-- DM zur Zahlung angewiesen. Die Rechnung über 81,-- DM ist der Kassenanordnung nicht
B 5 beigefügt.

Haushaltsstelle 650.960, Auszahlungsanordnung Nr. 2.

Ausweislich der Kassenanordnung wurde keine Beschaffungsmitteilung an das Finanzamt erteilt.
B 6

Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung)

Haushaltsstelle 710.250, Annahmeanordnung Nr. 1.
(Erstattung der anteiligen Heizungskosten für das Feuerwehrhaus in Buisdorf)

Die Annahmeanordnung lautet über einen Erstattungsbetrag von 664,8o DM. Im Rechnungsjahr 1962 sind durch den Erstattungspflichtigen nur 5oo,-- DM im Wege der Aufrechnung geleistet worden. Aus

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0018

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0019

welchem Grunde die Restzahlung nicht erfolgte, war nicht festzustellen. Hierüber wird um Stellungnahme gebeten.

Haushaltsstelle 752.100, Annahmeanordnung Nr. 1.

Durch die Anordnung sind Kanalgebühren zum Soll gestellt worden. Als Zahlungspflichtige wurden angegeben: "verschiedene Steuerpflichtige". Die namentliche Bezeichnung der Einzahlungspflichtigen fehlt. Nach dem verbindlich vorgeschriebenen Muster lo zu § 49 GemHVO muss die Anordnung den Einzahlungspflichtigen enthalB 8 ten.

Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern)

Haushaltsstelle 943.650 (Zahlung der Vermögensabgabe nach dem LAG)

Wegen Zahlung der Vermögensabgabe wäre zu prüfen, ob eine Ablösung der zu zahlenden Abgabeschuld eingeleitet werden kann. Auf den Bericht des RPA vom 2.3.1963 sowie Erinnerung vom 11.3.1964 wird Bezug genommen.

Nach der Anlage zum Haushaltsplan "Berechnung und Nachweis der Rücklagen" ist die Betriebsmittelrücklage nur beim Haushalt des Amtes zu bilden. Dieser Hinweis steht im Widerspruch zu § 1 Rücklagenverordnung. Danach hat jede Gemeinde eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

Unter Hinweis auf die §§ 1 und lo Rücklagenverordnung wird um künftige Beachtung gebeten.

Allgemein muss noch darauf hingewiesen werden, dass Skontorechnungen stets rechtzeitig anzuweisen sind. In Einzelfällen wurde dies nicht beachtet.

3. Kassenprüfung

Die Durchführung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden obliegt der Amtskasse.

Im Prüfungsbericht über die Haushaltsrechnung des Amtes wird über die Durchführung der Kassenprüfungen Stellung genommen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0020

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0021

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ausgewiesene Fehlbedarf konnte im Nachtragshaushaltsplan durch höhere Steuereinnahmen und die Verwendung des Sollüberschusses (15.452,96 DM) aus dem Rechnungsjahr 1961 aufgefangen werden.

Bis zum Rechnungsabschluss entwickelte sich die Haushaltslage so, dass die Haushaltsrechnung mit einem Sollüberschuss in Höhe von 18.623,39 DM abgeschlossen werden konnte. Dies ist insbesondere auf die Ausgabeeinsparungen bei den Einzelplänen 4 und 6 sowie Rückgang der Mindereinnahmen bei den Einzelplänen 2 und 4 zurückzuführen.

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die gleichzeitig als Haushaltsrechnung geltende Kassenrechnung zeigt folgendes Abschlussergebnis:

A) Einnahmen

Endgültiges Anordnungsoll des laufenden Jahres	425.o21,94 DM
abzüglich Abgang auf Kassenreste aus Vorjahren	-
Solleinnahme	425.o21,94 DM

B) Ausgaben

Endgültiges Anordnungsoll des laufenden Jahres	333.845,o2 DM
u. neue Haushaltsreste	98.819,19 DM
	432.664,21 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen erteilt wurden (hierzu zählt auch eine Anordnung zur Übernahme in das nächste Rechnungsjahr)	26.265,66 DM
Sollausgabe	4o6.398,55 DM

Zusammenstellung

Solleinnahmen	425.o21,94 DM
Sollausgaben	4o6.398,55 DM
Sollüberschuss	18.623,39 DM

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuss wie folgt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0022

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0023

Einnahmen		Ausgaben	
Haushaltssoll	457.080,-- DM	Haushaltssoll	457.080,-- DM
endgültiges Anordnungssoll	425.021,94 DM	endgültiges Anordnungssoll	333.845,02 DM
Weniger-Einnahmen	32.058,06 DM		123.234,98 DM
		./. neue Haushaltsreste	98.819,19 DM
		Weniger-Ausgaben	x 24.415,79 DM
		./. Weniger-Einnahmen	32.058,06 DM
		Soll-Fehlbetrag ohne Berücksichtigung der Vorjahre	7.642,27 DM
		Dieses Jahresergebnis ist durch das Vorjahr begünstigt (Anordnungen auf Haushaltsreste aus Vorjahren) =	x 26.265,66 DM
		ergibt einen Soll-Überschuss wie oben von	18.623,39 DM

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 22.3.1963 abgeschlossen.

Da in amtsangehörigen Gemeinden die Haushaltsrechnung vom Bürgermeister und dem Amtsdirektor gemeinsam aufzustellen ist, muss auch
B 9 die Unterschrift des Bürgermeisters in der Haushaltsrechnung erscheinen. Die Unterschrift des Bürgermeisters fehlt und ist nachzuholen.

Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1961 und die Übertragung der sich Ende 1962 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnungsjahr 1963 sind erfolgt.

Der Überschuss des Vorjahres im ordentlichen Haushalt in Höhe von 15.452,96 DM wurde im 1. Nachtragshaushaltsplan zum teilweisen Haushaltsausgleich veranschlagt. Dadurch ist eine Verwendung des Überschusses im Sinne des § 23 GemHVO erfolgt.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung zentral geführt. Eine Prüfung der Überwachungsliste für die Gemeinde Buisdorf ergab, abgesehen von der Form, keine Beanstandung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0024

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0025

7. Haushaltsüberschreitungen

Die Haushaltsüberschreitungen stimmten mit der Anlage, die der Haushaltsrechnung beigefügt ist, überein (Gesamtbetrag der Haushaltsüberschreitungen DM 2.o67,75); Ratsbeschluss vom 11.11.1963. Die unverzügliche Genehmigung durch die Gemeindevertretung ist nicht erfolgt.

Aus den Begründungen zu den überplanmässigen Ausgaben ergibt sich nicht, ob bei Leistung der Ausgaben ein unabweisbares Bedürfnis bestand. Ferner wurde im Zustimmungsvermerk nach § 93 GO nicht gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben entschieden. Die zusätzlichen Erfordernisse des § 93 GO sind in dieser Hinsicht unbeachtet geblieben. Für die künftige Beachtung der Vorschrift ist zu sorgen.

8. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO erforderlichen Sammelnachweise wurden aufgestellt. Gem. § 4o (2) GemHVO sind die in den Sammelnachweisen zusammengefassten Ausgaben zunächst auf diese anzuordnen. Spätestens zum Jahresabschluss sind diese Ausgaben durch besondere Aufteilungsanordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen.

Die Auszahlungen, die hierunter fallen, sind unmittelbar bei der zuständigen Haushaltsstelle verrechnet worden. Dieses Verfahren muss unter Beachtung des § 4o (2) GemHVO beanstandet worden.

9. Kassenreste und Haushaltsreste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf 2.266,73 DM

Sie teilen sich wie folgt auf:

a)	Restbetrag für Heizungskostenanteil Feuerwehrhaus	164,8o DM
b)	Grundsteuer A	6,-- DM
c)	Grundsteuer B	274,43 DM
d)	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	1.531,5o DM
e)	Vergnügungssteuer	29o,-- DM
		2.266,73 DM

Es war nicht festzustellen, ob der unter a) genannte Betrag von 164,8o DM gestundet wurde. Bei den übrigen Kasseneinnahmereste wird eine Stundung unterstellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0026

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0027

Kassenausgabereste sind nicht gebildet worden.

Die ins neue Rechnungsjahr übertragenen Haushaltsreste betragen 98.819,19 DM

und teilen sich wie folgt auf:

a) Erweiterung und Umbauten, grössere Instandsetzungen an Schulgebäuden	23.838,95 DM
b) Ausbau und Einfriedigung des Schulhofes (breits aus 1961 übernommener Haushaltsrest)	15.000,-- DM
c) Neu- und Ausbauten, grössere Instandsetzungen von Strassen	59.980,24 DM
Summe wie oben	98.819,19 DM

Die Bildung eines Haushaltsrestes im Falle c) dürfte zweifelhaft sein, weil Ausgaben dieser Art auch schon in früheren Rechnungsjahren geleistet wurden und demnach der Grund für die Übertragung ins nächste Rechnungsjahr nicht gegeben sein dürfte. (Diese Ausgaben sind nicht mehr als einmalige Ausgaben im Sinne des § 35 (3) GemHVO zu behandeln und gelten als erspart).

D Haushaltsrechnung des ausserordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt B wurde gleichzeitig das Zustandekommen des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes zum ausserordentlichen Haushalt eingehend behandelt. Der endgültig festgesetzte Betrag im ausserordentlichen Haushaltsplan betrug in Einnahme und Ausgabe 34.840,-- DM und war für folgende Massnahmen vorgesehen:

a) Abwicklung des Soll-Fehlbetrages aus der Massnahme "Neubau eines Feuerwehrhauses"	4.840,-- DM
b) Zuführung von Kaufpreiserlösen aus der Veräusserung von Bauland an die Grunderwerbsrücklage	30.000,-- DM
	34.840,-- DM

Die ursprünglich vorgesehene Massnahme "Erwerb des Wohnhauses Buisdorf, Alleestr. 1" wurde im Nachtragshaushaltsplan abgesetzt, weil die vorgesehene Finanzierung aus Mitteln der Grunderwerbsrücklage nicht durchgeführt werden konnte (der Bestand reichte nicht aus, um die Finanzierung sicherzustellen).

Bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung sind jedoch die Er-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0028

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0029

werbs- und Nebenkosten im ausserordentlichen Haushalt nachgewiesen worden, obwohl die dafür vorgesehenen Einnahmen nicht eingegangen waren, bzw. es zweifelhaft war, dass der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert war. § 92 (2) GO wurde
B 11 hierbei nicht beachtet.

Bei künftigen Ausgaben im ausserordentlichen Haushalt muss der Vorschrift des § 92 GO Rechnung getragen werden.

Im übrigen sind gegen die rechnungsmässige Abwicklung um ausserordentlichen Haushalt Bedenken nicht geltend zu machen.

E Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Laufe des Rechnungsjahres sind folgende Landeszuschüsse gezahlt worden:

a) Landeszuschuss für den Turnhallenbau in Buisdorf (Restbetrag) 3.ooo,- DM

b) Landeszuschuss für die Geräteausstattung der Turnhalle 5.4oo,- DM

c) Landeszuschuss für den Ausbau der Martinstrasse (Restbetrag) 5.ooo,- DM

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ergab:

zu a) eine Prüfung war nicht möglich, da die Akten über die Gewährung des Landeszuschusses nicht vorliegen;

zu b) u. c) die Zuschüsse wurden zweckentsprechend verwendet.

F Vermögensrechnung

Da die gem. § 119 (2) GO zu erlassende Rechtsverordnung über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens bisher nicht ergangen ist, wird eine Vermögensbuchführung und Vermögensrechnung nicht geführt.

Dem Haushaltsplan ist eine fortgeschriebene Aufstellung über den Stand des Vermögens beigefügt.

G Schlussbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen überein; sie ist ordnungsgemäss, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Dieser Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1962 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW ge-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0030

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0031

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 14

forderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 3o.9.1963 nicht getroffen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt wegen verschiedener, mit der Neueinrichtung zusammenhängender Mängel (unzureichende Besetzung, mehrfacher Personalwechsel) nicht möglich.

Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gem. § 99 GO durch den Rat wird vorgeschlagen.

Siegburg - Mülldorf, den 6. April 1964

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des
Amtes Menden (Rhld.)

Amtsoberinspektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0032

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0033

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 15

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor

Az.: 091-04

Siegburg-Mülldorf, den 29. 4. 1964

Fernruf: Siegburg 3261-64

An den
Herrn Bürgermeister

und die
Herren Gemeindevertreter

in B u i s d o r f

Betr.: Prüfung der Haushaltsrechnung.

Beigefügt erhalten Sie eine Ausfertigung des Berichtes über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1962 zur gefl. Kenntnisnahme.

Die Bemerkungen der Verwaltung zu den einzelnen Beanstandungen sind jeweils auf der Rückseite aufgetragen.

Bezüglich der verspäteten Vorlage des Prüfungsberichtes verweise ich auf die in der Schlussbemerkung gemachten Ausführungen.

Unter Beachtung des § 5, Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rheinland) kann in frühestens drei Wochen über die Rechnung beschlossen werden.

Im Auftrage:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0034

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0035

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 16

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde
Buisdorf im Rechnungsjahr 1962

Inhaltsübersicht

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen - Seite 1 -
B Grundlagen der Haushaltswirtschaft - Seite 2 bis 3 -
C Durchführung der Prüfung - Seite 2 bis 9 -
1. Allgemeines - Seite 2 " 3 -
2. Prüfung der Einzelpläne - Seite 3 " 5 -
3. Kassenprüfung - Seite 5 -
4. Abwicklung der Haushaltspläne - Seite 6 -
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts - Seite 6 " 7 -
6. Haushaltsüberwachungsliste - Seite 7 -
7. Haushaltsüberschreitungen - Seite 8 -
8. Sammelnachweise - Seite 8 -
9. Kassenreste und Haushaltsreste - Seite 8 " 9 -
D Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts - Seite 9 " 1o -
E Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis - Seite 1o -
F Vermögensrechnung - Seite 1o -
G Schlußbemerkung - Seite 1o " 11 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0036

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0037

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 17

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen.

1. Prüfungsauftrag

Die Prüfung der Jahresrechnung 1962 durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden erfolgte aufgrund der §§ 98 und 102 (1) GO NW in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AO.

2. Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen lagen vor:

a) die Haushaltssatzung mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan vom 29.12.1961 und die Nachtragshaushaltssatzung mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan vom 20.12.1962;

b) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;

c) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;

d) die Belege über die Einnahmen und Ausgaben;

e) die Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen.

Der Kassen- und Haushaltsrechnung ist ein Verzeichnis über die beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder nicht beigefügt, da diese nur beim Amt geführt werden.

B Grundlagen der Haushaltswirtschaft.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Buisdorf für das Rechnungsjahr 1962 wurde am 29.12.1961 vom Rat beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen (§ 86 (5) GO). Eine rechtzeitige Vorlage war wegen der verspäteten Beschlußfassung nicht möglich. Die Vorlage erfolgte erst am 7.2.1962. B 1

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt,

a) im ordentlichen Haushaltsplan

die Einnahmen auf	374.080,- DM
die Ausgaben auf	401.240,- DM
Fehlbedarf:	27.160,- DM.

b) im außerordentlichen Haushaltsplan

die Einnahmen und Ausgaben auf	49.200,- DM.

Die festgesetzten Steuerhebesätze halten sich im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstsätze.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0038

Zu B 1: Es wird darauf geachtet, daß künftig die Haushaltssatzung rechtzeitig der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung unterbreitet und die Haushaltssatzung fristgerecht (spätestens 30. November) der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0039

Kassenkredite und Darlehen wurden nicht beansprucht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung wurde am 4.6.1962 erteilt. In der Genehmigungsverfügung ist darauf hingewiesen, Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbedarfs und ggf. für Zuführung zu den Pflichtrücklagen zu verwenden. Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1o. 5. 1962 wurde die Zustimmung erteilt für die Weitererhebung der Lohnsummensteuer.

Der Entwurf und die genehmigte Haushaltssatzung legen nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Siegburg-Müllendorf öffentlich aus. Außerdem erfolgte in der Zeit vom 8. 6. bis 14. 6. 1962 die Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung durch Aushang in der Gemeinde Buisdorf.

Am 2o.12.1962 verabschiedete der Rat eine erste Nachtragshaushaltssatzung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan.

In der Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt, im ordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben auf 457.o8o,- DM
und im außerordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben auf 34.84o,- DM.

Weitere Änderungen enthielt die Nachtragshaushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsausgleich konnte durch diesen Nachtragshaushaltsplan herbeigeführt werden, und zwar in der Hauptsache durch zu erwartende höhere Steuereinnahmen und die Verwendung des Sollüberschusses aus der Haushaltsrechnung 1961.

Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Nachtragshaushaltssatzung nicht. Die Auslegung des Entwurfs und die Veröffentlichung der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung erfolgten bestimmungsgemäß.

C Durchführung der Prüfung.

1. Allgemeines

Die Prüfung der Haushaltsrechnung erstreckte sich darauf, festzustellen, ob

a) der Haushaltsplan eingehalten wurde;

b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;

c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;

d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0040

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0041

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 19

Da das Rechnungsprüfungsamt erst am 1.1.1963 eingerichtet wurde, erfolgte eine lückenlose Belegprüfung. Hierbei ergaben sich Beanstandungen, die in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt werden.

Zur Belegprüfung ist allgemein folgendes zu bemerken:

aa) Zur Vermeidung von Irrtümern ist unbedingt Wert darauf zu legen, daß Name und Wohnung des Empfängers in den Kassenanordnungen genau bezeichnet werden. Bei mehreren Kassenanordnungen war dies nicht der Fall.

bb) Häufig werden Rechnungsauszüge gefertigt und diese Auszüge zur Zahlung angewiesen. Aus dem Auszug ist nicht ersichtlich, bei welcher Haushaltsstelle und bei welcher Gemeinde das Rechnungsoriginal zur Zahlung angewiesen wurde. Um Doppelzahlungen auszuschließen, muß auf dem Rechnungsauszug jeweils vermerkt werden, wo sich das Rechnungsoriginal befindet.

cc) In sehr vielen Fällen hat der frühere Gemeindebote Wertz Beträge für Dritte bei der Amtskasse in Empfang genommen. Gemäß § 26 (2) KuRVO ist es Bediensteten verboten, außerdienstlich Gelder für andere abzuheben.

B 2

2. Prüfung der Einzelpläne

Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung)

Haushaltsstelle o9o.25o, Annahmeanordnung Nr. 1.

Bei der Anordnung handelt es sich um die Erstattung von Telefongebühren für Privatgespräche des Bürgermeisters.

Die Anordnung wurde durch Bürgermeister Görgens und den Amtsdirektor unterzeichnet. Da die Anordnung den Bürgermeister selbst betrifft, hätte dieser bei der Anordnung nicht mitwirken dürfen, sondern sein Stellvertreter.

Haushaltsstelle o9o.65o, Auszahlungsanordnung Nr. 5, 6 und 1o.

Diese Anordnungen wurden von Dienstkräften festgestellt, denen die Feststellungsbefugnis für den Einzelplan 0 nicht erteilt war.

Haushaltsstelle o9o.655, Auszahlungsanordnung Nr. 6.

Von der an den Gemeindeboten Wertz ausgezahlten Entschädigung für die Durchführung der allgemeinen Viehzählung 1962 wurden keine Abzüge einbehalten, obwohl dies im vorliegenden Falle

B 3 hätte geschehen müssen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0042

Zu B 2: Es ist dafür Sorge getragen, daß sich die einzelnen Beanstandungen nicht mehr wiederholen.
Bezüglich der Bemerkung zu cc.) wurden die Bediensteten der Verwaltung nochmals auf die Bestimmungen des § 26 (2) KuRVO hingewiesen.

Zu B 3: Seit dem Jahre 1963 werden bei derartigen Entschädigungen Anzüge einbehalten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0043

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 20

Einzelplan 2 (Schulen)

Haushaltsstelle 21o.655, Auszahlungsanordnung Nr. 1.

Der Betrag wurde statt an den Lehrer Rhein an den Gemeindeboten Werts ausgezahlt. Dies stellt sowohl einen Verstoß gegen § 37
B 4 als auch gegen § 26 KuRVO dar und ist zu beanstanden.

Von den Lehrpersonen werden häufig Bestellungen vorgenommen, obwohl ihnen hierzu, soweit bekannt, eine Ermächtigung nicht erteilt wurde.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wäre zu prüfen, ob nicht bestimmte Materialien für die Schulen zentral durch die Verwaltung beschafft würden, um damit Preisvorteile zu erlangen.

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)

Haushaltsstelle 65o.61o, Auszahlungsanordnung Nr. 3.

Nach dem Skontoabzug war ein Betrag von 35,- DM zu zahlen. Da jedoch die Auszahlungsanordnung irrtümlich auf 35,7o DM ausgestellt wurde, sind o,7o DM zuviel ausgezahlt worden.

Haushaltsstelle 65o.61o, Auszahlungsanordnung Nr. 12.

Die Auszahlungsanordnung lautete über 176,4o DM. Es wurden 2 Rechnungsbeträge von 95,4o DM und 81,- DM zur Zahlung angewiesen. Die Rechnung über 81,- DM ist der Kassenanordnung nicht
B 5 beigefügt.

Haushaltsstelle 65o.96o, Auszahlungsanordnung Nr. 2.

Ausweislich der Kassenanordnung wurde keine Beschaffungsmitteilung an das Finanzamt erteilt.
B 6

Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung)

Haushaltsstelle 71o.25o, Annahmeanordnung Nr. 1.
(Erstattung der anteiligen Heizungskosten für das Feuerwehrhaus in Buisdorf)

Die Annahmeanordnung lautet über einen Erstattungsbetrag von 664,8o DM. Im Rechnungsjahr 1962 sind durch den Erstattungspflichtigen nur 5oo,- DM im Wege der Aufrechnung geleistet worden. Aus

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0044

Zu B 4: Siehe Bemerkung zu B 2.

Zu B 5: Die Rechnung kann nicht mehr aufgefunden werden. Nach Auskunft des Sachbearbeiters hat jedoch eine solche vorgelegen, so daß die Anweisung zu Recht erfolgt ist.

Zu B 6: Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften werden seit November 1962 auf Anordnung des Gemeindeprüfungsamtes in jedem Falle Beschaffungsmitteilungen an das Finanzamt erteilt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0045

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 21

welchem Grunde die Restzahlung nicht erfolgte, war nicht festzustellen. Hierüber wird um Stellungnahme gebeten.

Haushaltsstelle 752.100, Annahmeanordnung Nr. 1.

Durch die Anordnung sind Kanalgebühren zum Soll gestellt worden. Als Zahlungspflichtige wurden angegeben: "verschiedene Steuerpflichtige". Die namentliche Bezeichnung der Einzahlungspflichtigen fehlt. Nach dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 1c zu § 49 GemHVO muß die Anordnung den Einzahlungspflichtigen enthalten.

B 7

Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern)
Haushaltsstelle 943.650 (Zahlung der Vermögensabgabe nach dem LAG)

Wegen Zahlung der Vermögensabgabe wäre zu prüfen, ob eine Ablösung der zu zahlenden Abgabeschuld eingeleitet werden kann. Auf den Bericht des RPA vom 2.3.1963 sowie Erinnerung vom 11.3.1964 wird Bezug genommen.

Nach der Anlage zum Haushaltsplan "Berechnung und Nachweis der Rücklagen" ist die Betriebsmittelrücklage nur beim Haushalt des Amtes zu bilden. Dieser Hinweis steht im Widerspruch zu § 1 Rücklagenverordnung. Danach hat jede Gemeinde eine Betriebsmittelrücklage anzusammeln.

Unter Hinweis auf die §§ 1 und 1c Rücklagenverordnung wird um künftige Beachtung gebeten.

Allgemein muß noch darauf hingewiesen werden, daß Skontorechnungen stets rechtzeitig anzuweisen sind. In Einzelfällen wurde dies nicht beachtet.

3. Kassenprüfung

Die Durchführung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden obliegt der Amtskasse.

Im Prüfungsbericht über die Haushaltsrechnung des Amtes wird über die Durchführung der Kassenprüfungen Stellung genommen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0046

Zu B 7: Wird künftig beachtet.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0047

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 22

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ausgewiesene Fehlbedarf konnte im Nachtragshaushaltsplan durch höhere Steuereinnahmen und die Verwendung des Sollüberschusses (15.452,96 DM) aus dem Rechnungsjahr 1961 aufgefangen werden.

Bis zum Rechnungsabschluß entwickelte sich die Haushaltslage so, daß die Haushaltsrechnung mit einem Sollüberschuß in Höhe von 18.623,39 DM abgeschlossen werden konnte. Dies ist insbesondere auf die Ausgabeeinsparungen bei den Einzelplänen 4 und 6 unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen bei den Einzelplänen 2 und 4 zurückzuführen.

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die gleichzeitig als Haushaltsrechnung geltende Kassenrechnung zeigt folgendes Abschlußergebnis:

A) Einnahmen

Endgültiges Anordnungssoll des laufenden Jahres	425.021,94 DM
abzüglich Abgang auf Kassenreste aus Vorjahren	-
Solleinnahme	425.021,94 DM

B) Ausgaben

Endgültiges Anordnungssoll des laufenden Jahres	333.845,02 DM
u. neue Haushaltsreste	98.819,19 DM
	432.664,21 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen erteilt wurden (hierzu zählt auch eine Anordnung zur Übernahme in das nächste Rechnungsjahr)	26.265,66 DM
Sollausgabe	406.398,55

Zusammenstellung

Solleinnahmen	425.021,94 DM
Sollausgaben	406.398,55 DM
Sollüberschuß	18.623,39 DM

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie folgt:

- 7 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0048

Zu B 8: Die Unterschrift des Bürgermeisters ist nachgeholt worden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0049

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 23

Einnahmen		Ausgaben	
Haushaltssoll	457.080,-- DM	Haushaltssoll	457.080,-- DM
endgültiges Anordnungssoll	425.021,94 DM	endgültiges Anordnungssoll	333.845,02 DM
Weniger-Einnahmen	32.058,06 DM		123.234,98 DM
		./. neue Haushaltsreste	98.819,19 DM
		Weniger-Ausgaben	24.415,79 DM
		./. Weniger-Einnahmen	32.058,06 DM
Soll-Fehlbetrag ohne Berücksichtigung der Vorjahre			7.642,27 DM
Dieses Jahresergebnis ist durch das Vorjahr begünstigt (Anordnungen auf Haushaltsreste aus Vorjahren) =			26.265,66 DM
ergibt einen Soll-Überschuß wie oben von			18.623,39 DM

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 22.3.1963 abgeschlossen.

Da in amtsangehörigen Gemeinden die Haushaltsrechnung vom Bürgermeister und dem Amtsdirektor gemeinsam aufzustellen ist, muß auch
B 8 die Unterschrift des Bürgermeisters in der Haushaltsrechnung erscheinen. Die Unterschrift des Bürgermeisters fehlt und ist nachzuholen.

Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1961 und die Übertragung der sich Ende 1962 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnungsjahr 1963 sind erfolgt.

Der Überschuß des Vorjahres im ordentlichen Haushalt in Höhe von 15.452,96 DM wurde im 1. Nachtragshaushaltsplan zum teilweisen Haushaltsausgleich veranschlagt. Dadurch ist eine Verwendung des Überschusses im Sinne des § 23 GemHVO erfolgt.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung zentral geführt. Eine Prüfung der Überwachungsliste für die Gemeinde Buisdorf ergab, abgesehen von der Form, keine Beanstandung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0050

Zu B 9: Die Auszahlungen werden seit diesem Rechnungsjahre entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gehandhabt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0051

7. Haushaltsüberschreitungen

Die Haushaltsüberschreitungen stimmten mit der Anlage, die der Haushaltsrechnung beigefügt ist, überein (Gesamtbetrag der Haushaltsüberschreitungen DM 2.067,75 DM); Ratsbeschluß vom 11.11.1963. Die unverzügliche Genehmigung durch die Gemeindevertretung ist nicht erfolgt.

Aus den Begründungen zu den überplanmäßigen Ausgaben ergibt sich nicht, ob bei Leistung der Ausgaben ein unabweisbares Bedürfnis bestand. Ferner wurde im Zustimmungsvermerk nach § 93 GO nicht gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben entschieden. Die zusätzlichen Erfordernisse des § 93 GO sind in dieser Hinsicht unbeachtet geblieben. Für die künftige Beachtung der Vorschrift ist zu sorgen.

8. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO erforderlichen Sammelnachweise wurden aufgestellt. Gem. § 4o (2) GemHVO sind die in den Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben zunächst auf diese anzuordnen. Spätestens zum Jahresabschluß sind diese Ausgaben durch besondere Aufteilungsanordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen.

Die Auszahlungen, die hierunter fallen, sind unmittelbar bei der B 9 zuständigen Haushaltsstelle verrechnet worden. Dieses Verfahren muß unter Beachtung des § 4o (2) GemHVO beanstandet worden.

9. Kassenreste und Haushaltsreste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf 2.266,73 DM

Sie teilen sich wie folgt auf:

a) Restbetrag für Heizungskosten-anteil Feuerwehrhaus	164,8o DM
b) Grundsteuer A	6,-- DM
c) Grundsteuer B	274,43 DM
d) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	1.531,5o DM
e) Vergnügungssteuer	29o,-- DM
	2.266,73 DM

Es war nicht festzustellen, ob der unter a) genannte Betrag von 164,8o DM gestundet wurde. Bei den übrigen Kasseneinnahmeresten wird eine Stundung unterstellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0052

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0053

Kassenausgabereste sind nicht gebildet worden.

Die ins neue Rechnungsjahr übertragenen Haushaltsreste betragen 98.819,19 DM und teilen sich wie folgt auf:

a) Erweiterung und Umbauten, größere Instandsetzungen an Schulgebäuden	23.838,95 DM
b) Ausbau und Einfriedigung des Schulhofes (bereits aus 1961 übernommener Haushaltsrest)	15.000,-- DM
c) Neu- und Ausbauten, größere Instandsetzungen von Straßen	59.980,24 DM
Summe wie oben	98.819,19 DM

Die Bildung eines Haushaltsrestes im Falle c) dürfte zweifelhaft sein, weil Ausgaben dieser Art auch schon in früheren Rechnungsjahren geleistet wurden und demnach der Grund für die Übertragung ins nächste Rechnungsjahr nicht gegeben sein dürfte. (Diese Ausgaben sind nicht mehr als einmalige Ausgaben im Sinne des § 35 (3) GemHVO zu behandeln und gelten als gespart).

D Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt B wurde gleichzeitig das Zustandekommen des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes zum außerordentlichen Haushalt eingehend behandelt. Der endgültig festgesetzte Betrag im außerordentlichen Haushaltsplan betrug in Einnahme und Ausgabe 34.840,-- DM und war für folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Abwicklung des Soll-Fehlbetrages aus der Maßnahme "Neubau eines Feuerwehrhauses"	4.840,-- DM
b) Zuführung von Kaufpreiserlösen aus der Veräußerung von Bauland an die Grunderwerbsrücklage	30.000,-- DM
	34.840,-- DM

Die ursprünglich vorgesehene Maßnahme "Erwerb des Wohnhauses Buisdorf, Alleestr. 1" wurde im Nachtragshaushaltsplan abgesetzt, weil die vorgesehene Finanzierung aus Mitteln der Grunderwerbsrücklage nicht durchgeführt werden konnte (der Bestand reichte nicht aus, um die Finanzierung sicherzustellen).

Bis zum Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung sind jedoch die Er-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0054

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0055

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 26

werbs- und Nebenkosten im außerordentlichen Haushalt nachgewiesen worden, obwohl die dafür vorgesehenen Einnahmen nicht eingegangen waren, bzw. es zweifelhaft war, daß der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert war. § 92 (2) GO wurde
B 10 hierbei nicht beachtet.

Bei künftigen Ausgaben im außerordentlichen Haushalt muß der Vorschrift des § 92 GO Rechnung getragen werden.

Im Übrigen sind gegen die rechnungsmäßige Abwicklung im außerordentlichen Haushalt Bedenken nicht geltend zu machen.

E Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Laufe des Rechnungsjahres sind folgende Landeszuschüsse gezahlt worden:

a) Landeszuschuß für den Turnhallenbau in Buisdorf (Restbetrag) 3.000,- DM

b) Landeszuschuß für die Geräteausstattung der Turnhalle 5.400,- DM

c) Landeszuschuß für den Ausbau der Martinstraße (Restbetrag) 5.000,- DM

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ergab:

zu a) eine Prüfung war nicht möglich, da die Akten über die Gewährung des Landeszuschusses nicht vorliegen;

zu b) u. c) die Zuschüsse wurden zweckentsprechend verwendet.

F Vermögensrechnung

Da die gem. § 119 (2) GO zu erlassende Rechtsverordnung über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens bisher nicht ergangen ist, wird eine Vermögensbuchführung und Vermögensrechnung nicht geführt.

Dem Haushaltsplan ist eine fortgeschriebene Aufstellung über den Stand des Vermögens beigefügt.

G Schlußbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen überein; sie ist ordnungsgemäß, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Dieser Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1962 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW ge-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0056

Zu B 10: Seit dem Jahre 1963 wird den Vorschriften des § 92 (2) GO Rechnung getragen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0057

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 27

forderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30.9.1963 nicht getroffen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt wegen verschiedener, mit der Neueinrichtung zusammenhängender Mängel (unzureichende Besetzung, mehrfacher Personalwechsel) nicht möglich.

Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gem. § 99 GO durch den Rat wird vorgeschlagen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des
Amtes Monden (Rhld.)

gez. Röttgen
Amtsoberinspektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0058

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0059

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 28

Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 23. Juli 1964, 19.oo Uhr, in der Gaststätte Löllgen in Buisdorf.

- - - - -

Anwesend waren:

B i l l g e n als Vorsitzender und die Mitglieder:

Nöfer,
Schermuly.

Unentschuldigt fehlte:

Kuttenkeuler.

Ausserdem anwesend:

Amtsoberinspektor Röttgen, Verw. Angest. G. Schmidt als Protokollführer.

- - -

Verhandelt!

Buisdorf, den 23. Juli 1964

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

Prüfung der Jahresrechnung 1962.

Es wurde beraten und beschlossen:

Beschluss: B 60/1964 Vor Eingang in die Tagesordnung wählte der Ausschuss einstimmig das Mitglied Billgen zum Vorsitzenden.

Das Ausschussmitglied Billgen nahm die Wahl an.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Amtsoberinspektor Röttgen, brachte den Ratsmitgliedern die Vorschrift des § 98 GO NW zur Kenntnis und wies darauf hin, dass das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung 1962 vorgenommen und hierüber den den Ausschussmitgliedern zugestellten Prüfungsbericht erstellt habe. Er nahm sodann allgemein zu dem Rechnungsergebnis des Haushaltes der Gemeinde Buisdorf Stellung und wies insbesondere darauf hin, dass das Rechnungsjahr 1962 ohne Berücksichtigung der Vorjahre mit einem Fehlbetrag von 7.642,27 DM abschliesst. Dies sei insbesondere von Bedeutung, weil die Gemeinde unter Berücksichtigung der Vorjahre (Anordnungen von Haushaltsresten aus Vorjahren) und damit endgültig mit einem Sollüberschuss von 18.623,39 DM abschliesst. Er führte ferner aus, dass durch die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht entfalle, sondern vielmehr ergänzt werde. Der nach § 98 (4) GO NW vorgesehene Schlussbericht sei vom Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat zu erstatten.

Nachdem die Prüfung der Jahresrechnung (Stichproben) entsprechend den Prüfungserfordernissen des § 98 (2) GO NW durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft worden ist, schliesst sich der Ausschuss voll-inhaltlich dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes an und schlägt der Gemeindevertretung folgenden Entlastungsbeschluss vor:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0060

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0061

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 29

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 23. Juli 1964 in Ausführung des § 98 (2) GO NW die Jahresrechnung 1962 geprüft und erklärte den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlussbericht nach § 98 (4) GO NW. Da die Beanstandungen des Schlussberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschliesst der Rat die vorbehaltlose Entlastung gem. § 99 GO NW.

Beschluss:
B 61/1964

v. g. u.

Schriftführer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0062

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0063

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 30

A u s z u g

aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf am 27. August 1964.

Zu 1.): Genehmigung der Niederschriften über:

g) die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.7.1964,

Die von a) bis h) genannten Niederschriften , die allen Gemeindevertretern zugegangen sind, wurden unter Verzicht auf eine Verlesung einstimmig genehmigt.

Beschluß:

A 78/1964

1.) Den Sachbearbeitern zur Kenntnis.

2.) z.d.A. - 091-04 -

Siegburg-Mülldorf, den 16.9.1964

Der Amtsdirektor

I.A.

gez. Rö.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0064

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0065

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 31

Aktenzeichen: 14 12-00/02

Nr.: _____

Betreff: _____

Rechnungsjahr 1963

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach-Gruppe
5
6
7
8
9
Akten-Nr.
BAND NR. ____ vom _____ 19___ bis _____ 19___

Nachdruck verboten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0066

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0067

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 32

Rechnungsprüfungsamt
o91-o4

Siegburg-Mülldorf, den 14. März 1966

ab 14.3.66

1. An den
Herrn Amtsdirektor

im H a u s e

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Buisdorf
für das Rechnungsjahr 1963

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 Abs. 3 GO NW erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, die Stellungnahme der Verwaltung baldmöglichst zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten, damit der Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Buisdorf zur Beratung eingeladen werden kann.

Auf § 6 der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rheinland) nehme ich Bezug.

Anlagen: 2 Ausfertigungen des Prüfungsberichtes

2. Wv. bei Eingang der Stellungnahme, evtl. am 1. Mai 1966

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0068

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0069

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1963

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Prüfungsunterlagen	1
C Erledigung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	1 - 2
D Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2 - 3
E Durchführung der Prüfung	4 - 1o
1. Allgemeines	4
2. Prüfung der Einzelpläne	4 - 5
3. Kassenprüfung	5 - 6
4. Abwicklung der Haushaltspläne	6
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	6 - 8
6. Haushaltsüberwachungsliste	8
7. Haushaltsüberschreitungen	8
8. Sammelnachweise	8 - 9
9. Kassenreste und Haushaltsreste	9 - 1o
F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	1o - 11
G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	11
H Vermögensrechnung	11
I Schlußbemerkung	11 - 12

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0070

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0071

A Prüfungsauftrag

Gemäss § 98 GO NW hat der Rechnungsprüfungsausschuß die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

a) der Haushaltsplan eingehalten ist;

b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;

c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;

d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Hierzu bestimmen jedoch die §§ 43 (3) und 98 (5) GO NW in Verbindung mit § 8 der Amtsordnung, dass in den Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der oben erwähnten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Aufgrund dieser Vorschrift wird in Ausführung des § 5 (1) der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden vom 21.12.1962 (in Kraft ab 1.1.1963) nachstehender Bericht erstattet.

B Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

a) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;

b) die gem. § 93 (1) KuRVO vorgeschriebenen Anlagen, und zwar

1. eine Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Genehmigung durch den Rat;

2. ein Verzeichnis der Vorhaben des ausserordentlichen Haushaltsplanes, die noch nicht endgültig abgerechnet sind.

Ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder ist nicht beigefügt , da diese nur beim Amt gebucht werden.

Ferner standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung

c) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie 2 Nachtragshaushaltssatzungen mit den Nachtragshaushaltsplänen;

d) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;

e) die Belege;

f) die Haushaltsüberwachungsliste.

C Erledigung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Die Beanstandungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushaltsrechnung 1962 wurden nur zum Teil ausgeräumt. Unerledigte Beanstandungen werden in diesem Bericht nochmals erwähnt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0072

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0073

Zu B 1: Vorlage der Haushaltssatzungen an die Aufsichtsbehörde.

Auch die Haushaltssatzungen 1963 und 1964 wurden nicht rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Es wird nochmals auf die Einhaltung
B 1 der Vorschrift des § 86 (5) GO hingewiesen.

Zu B 2 und B 4: Auszahlungen an Beamte oder Angestellte.

Grundsätzlich werden die Bestimmungen des § 26 (2) KuRVO beachtet. Lediglich ist noch zu beanstanden, dass an Bedienstete (Beamte oder Angestellte) Geldgeschenke für Ehejubiläen ausgezahlt werden. In keinem Falle liegt eine Quittung über den Empfang des Geldes von den Empfangsberechtigten vor. Dieserhalb wird auch Bezug genommen auf den Prüfungsbericht vom 3o.7.1964 des Gemeindeprüfungsamtes
B 2 (S. 29).

Zu B 9: Anordnungen auf die Sammelnachweise.

Obwohl auch im Rechnungsjahr 1963 die Vorschriften des § 4o (2) GemHVO nur teilweise beachtet wurden, erfolgt im laufenden Rechnungsjahr bis jetzt eine Buchung der in den Sammelnachweisen zusammengefassten Ausgaben zunächst auf die Sammelnachweise.

Zu B 1o: Verwendung von Haushaltsmittel bei Vorhaben im AOH.

Der Vorschrift des § 92 (2) GO wird auch heute noch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen. Nachdrücklich muss nochmals auf die Ein-
B 3 haltung dieser Vorschrift hingewiesen werden.

Abschliessend wird auf den Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Siegkreises vom 3o. Juli 1964 Bezug genommen. Die darin enthaltenen Beanstandungen und Empfehlungen sind auszuräumen bzw. zu beachten. Es ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass sich diese Beanstandungen nicht wiederholen. Durch die örtliche Rechnungsprüfung wird zu gegebener Zeit festgestellt, ob die Beanstandungen ausgeräumt sind.

D Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Buisdorf wurde am 2o.12.1962 durch den Rat beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen (§ 86 (5) GO).

Eine rechtzeitige Vorlage an die Aufsichtsbehörde war wegen der verspäteten Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Vorlage erfolgte am 29.12.1962.

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

a) im ordentlichen Haushaltsplan

die Einnahmen auf	437.29o,-- DM
die Ausgaben auf	467.37o,-- DM
Fehlbedarf	3o.o8o,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0074

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0075

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 36

b) im ausserordentlichen Haushaltsplan
die Einnahmen und Ausgaben auf je 89.4oo,-- DM.

Die Steuersätze, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, blieben gegenüber dem Vorjahre unverändert. Bezüglich der Höhe der Steuersätze wird auf die erlassene Haushaltssatzung verwiesen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ausserordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wurde auf 6o.ooo,- DM festgesetzt. Die Aufnahme von Kassenkrediten war nicht vorgesehen.

Am 22.3.1963 wurden die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung erteilt. In der Genehmigungsverfügung ist darauf hingewiesen, Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbedarfs und ggf. für Zuführungen zur allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 11.3.1963 die Zustimmung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1963 erteilt.

Der Entwurf und die genehmigte Haushaltssatzung lagen nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich aus. In der Zeit vom 3.4. bis 9.4.1963 erfolgte die Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung in der Gemeinde Buisdorf.

Aufgrund der geänderten Hauptsatzung ist die Haushaltssatzung nochmals in der Zeit vom 17. bis 31.12.1963 veröffentlicht worden. Am 15.2.1963 verabschiedete der Rat eine erste und am 2o.12.1963 eine zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1963. Diese Nachtragssatzungen wurden den Vorschriften entsprechend bekanntgemacht. Erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen wurden erteilt. Durch die Nachtragssatzungen wurden endgültig festgesetzt

a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf 491.56o,-- DM

b) im ausserordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf 169.59o,-- DM.

Bezüglich des Gesamtbetrages der Darlehen wird auf die erste Nachtragssatzung Bezug genommen. Die Steuersätze blieben unverändert. Gem. § 7, 4. GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Stellenplan beizufügen. Trotzdem die Gemeinde Buisdorf ständig Gemeindearbeiter beschäftigt, liegt dem Haushaltsplan ein Stellenplan nicht bei.

B 4

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0076

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0077

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 37

E Durchführung der Prüfung

1. Allgemeines

Skontorechnungen werden häufig nicht rechtzeitig angeordnet (z.B. Haushaltsstelle 21o.651 Nr. 3 - o,91 DM, 21o.652 Nr 7. - 3,12 DM, 21o.981 Nr. 3 - 9,14 DM -), so dass Zahlungsabzüge nicht in Anspruch genommen werden können. Es wird daher zum wiederholten Male darauf hingewiesen, Skontorechnungen bevorzugt zu behandeln.

Gem. § 35 (2) müssen Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen oder deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufenen Rechnungsjahr fällt, bis zum Abschluss der Bücher (31.1. des auf das Rechnungsjahr folgende Jahr) noch auf die Ausgabemittel des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden.

Bei folgenden Anordnungen wurde die Rechnungsabgrenzung nicht beachtet: Haushaltsstelle 21o.652 Anordnung Nr. 1, 59o.61o Anordnung Nr. 1, 65o.61o Anordnung Nr. 1 u. 2, 65o.65o Anordnung Nr. 1 und 942.61o Anordnung Nr. 1.

B 5

2. Prüfung der Einzelpläne

Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung)

Aufteilung der persönlichen Kosten

Die ausgewiesenen, genehmigten Überschreitungen hätten durch Haushaltssollübertragungen vermieden werden können, da kraft Gesetzes Arbeiterlöhne gegenseitig deckungsfähig sind. (§ 13 (1) in Verbindung mit § 16 (2) GemHVO).

B 6

Haushaltsstelle o9o.658 Nr. 9 (Geldgeschenk anlässlich der diamantenen Hochzeit der Eheleute Franz Halm, Buisdorf)
An die Eheleute Halm wurden insgesamt 2oo,-- DM anlässlich der diamantenen Hochzeit gezahlt. loo,-- DM sind vorschussweise gezahlt und durch die Anordnung Nr. 9 abgewickelt worden. Diese Vorschusszahlung widerspricht den Bestimmungen des § 33 (2) GemHVO. Die Ausgaben mussten sofort bei der zuständigen Haushaltsstelle angeordnet und ggf. überplanmässig behandelt werden.

B 7

Einzelplan 2 (Schulen)

Haushaltsstelle 21o.61o, Anordnung Nr. 2 und 13 (Kosten für Reparaturverglassung an der Volksschule Buisdorf)
Ausweislich der Kassenbücher wurde die bestehende Glasversicherung nicht in Anspruch genommen.

B 8

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0078

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0079

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 38

Haushaltsstelle 21o.61o, Anordnung Nr. 8
Diese Anordnung hat die Visakontrolle nicht durchlaufen.

Haushaltsstelle 21o.65o, Anordnung Nr. 18 (Lieferung von Blumen aus Anlass der diamantenen Hochzeit Halm, Buisdorf)
Die Haushaltsstelle ist nicht zuständig. Der Betrag musste beim Einzelplan 0 nachgewiesen werden.

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)
Haushaltsstelle 65o.43o, Anordnung Nr. 1 und 3
Die angeordneten Ausgaben zählen nicht zu den persönlichen, sondern
B 9 zu den sächlichen Ausgaben. Die Haushaltsstelle ist unzuständig.

Haushaltsstelle 65o.43o, Anordnung Nr. 2
Von dem an Josef Pinsch gezahlten Krankengeldzuschuss wurden keine
B 1o gesetzlichen Abzüge einbehalten.

Lohnzahlungen an Peter Behr, Buisdorf in der Zeit von April bis Dezember 1963.
Haushaltsstelle 65o.61o sowie Haushaltsstelle 751.97o.
In der genannten Zeit erhielt Behr Lohn in Höhe von 2.o64,96 DM.
B 11 Gesetzliche Abzüge sind in keinem Falle einbehalten worden.

Einzelplan 5 (Gesundheitspflege)
Haushaltsstelle 59o.61o, Anordnung Nr. 2 u. 3
Die Beiträge zur Feuer-, Sturm- und Glasversicherung usw. wurden verspätet zur Zahlung angewiesen (1.3.1963).
Um Nachteile beim Eintritt von Schadensfällen auszuschliessen, ist auf eine rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämien zu achten.

Im übrigen sind Versicherungsbeiträge bei der Untergruppe 65 nach-
B 12 zuweisen (s. Amtliches Schlagwortverzeichnis).

Einzelplan 9 (Finanzen und Steuern)
Haushaltsstelle 943.65o (Vermögensabgabe)
Wie bereits im Prüfungsbericht über die Haushaltsrechnung 1962 angeführt wurde, soll eine Ablösung der restlichen Abgabeschuld beantragt werden. Soweit festgestellt wurde, steht dieser Antrag
B 13 immer noch aus.

3. Kassenprüfung
Nach § 8 der AO ist die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden Aufgabe des Amtes. Über die Prüfung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0080

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0081

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 39

der Amtskasse ist im Bericht über die Prüfung des Amtes Stellung genommen.

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Nach der Ausführung des Haushaltsplanes ergab sich bei Rechnungslegung ein Sollüberschuss in Höhe von 24.378,o8 DM, der auf erhebliche Minderausgaben und Mindereinnahmen zurückzuführen ist.

Die Minderausgaben belaufen sich auf rd. 36.6oo,-- DM und sind hauptsächlich zurückzuführen auf Einsparungen bei nachstehenden Ausgaben:

a) Gastschulgeld und Zuschüsse an fremde Berufsschulträger rd. 4.4oo,-- DM
b) lfd. Unterhaltung des Schulgebäudes und Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln rd. 1.6oo,-- DM
c) Zuschüsse für Jugendpflege und Sportförderung rd. 1.ooo,-- DM
d) Ankauf von Baugelände rd. 3.ooo,-- DM
e) Arbeiterlöhne rd. 8.2oo,-- DM
f) lfd. Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken rd. 5.ooo,-- DM
g) Kosten der Bebauungspläne rd. 3.ooo,-- DM
h) Vermessungskosten für die Bebauungspläne rd. 4.ooo,-- DM
i) Stromkosten, lfd. Unterhaltung der Strassenbeleuchtung sowie lfd. Unterhaltung der Kanalanlagen rd. 2.4oo,-- DM
j) Erwerb des Wohnhauses Buisdorf, Waldstraße 21 sowie lfd. Unterhaltung und Versicherungsbeiträge für Grundstücke rd. 4.ooo,-- DM

Hierbei sind zu berücksichtigen die Mindereinnahmen von rd. 12.ooo,-- DM, die überwiegend zurückzuführen sind auf Wenigereinnahmen bei

a) den Mieten
b) der Grundsteuer B sowie
c) der Vergnügungssteuer.

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die gleichzeitig als Haushaltsrechnung dienende Kassenrechnung zeigt folgendes Abschlußergebnis:

A Einnahmen

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres	479.5o2,26 DM
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	164,8o DM
Solleinnahme	479.337,46 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0082

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0083

B Ausgaben

Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres einschl. Haushaltsreste	553.778,57 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	-,-- DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren, auf die Anordnungen erteilt wurden (einschl. der Anordnungen zur Übernahme ins nächste Rechnungsjahr)	98.819,19 DM
Sollausgabe	454.959,38 DM

Zusammenstellung

Solleinnahme	479.337,46 DM
Sollausgabe	454.959,38 DM
Sollüberschuß	24.378,o8 DM

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie folgt:

Haushaltssoll:

Einnahme	491.56o,-- DM
Ausgabe	59o.379,19 DM
	98.819,19 DM
abzgl. Haush.-Reste a.V.	98.819,19 DM
	- -- DM

Abschlussverbesserungen:

Mehreinnahmen	- -- DM
Minderausgaben	36.6oo,62 DM
Abgänge b.d. Kassen-Ausg.-Resten	- -- DM
Summe der Abschlußverbesserungen	36.6oo,62 DM

Abschlussverschlechterungen:

Haushaltsfehlbedarf	- -- DM
Mehrausgaben	- -- DM
Mindereinnahmen	12.o57,74 DM
Abgänge b.d. Kassen-Einn.-Resten	164,8o DM
Summe der Abschlussverschlechterungen	12.222,54 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0084

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0085

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 41

Abschlussverbesserungen	36.6oo,62 DM
Abschlussverschlechterungen	12.222,54 DM
Der Unterschied ergibt: Soll-Überschuss	24,378,o8 DM

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung gilt, am 26.3.1964 abgeschlossen.

Die Übernahme der Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1962 sowie die Übertragung der sich Ende 1963 ergebenden Bestände und Vorschüsse in das Rechnun gsjahr 1964 sind erfolgt.

Der Sollüberschuss aus der Haushaltsrechnung 1962 in Höhe von 18.623,39 DM ist im Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1964 in voller Höhe veranschlagt, so daß eine Verwendung im Sinne des § 23 GemHVO gewährleistet ist.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste mit Ausnahme des Einzelplanes 4 wird bei der Finanzabteilung geführt. Eine Prüfung der Überwachungsliste für die Gemeinde Buisdorf ergab, abgesehen von der Form, keine Beanstandungen.

7. Haushaltsüberschreitungen

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen sind gleichlautend mit der Nachweisung über vorgekommene Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 1963 (Anlage zur Haushaltsrechnung).

Ratsbeschlüsse über die Genehmigungen der über- und ausserplanmäßigen Ausgaben liegen lückenlos vor. Aus den Begründungen zu den überplanmäßigen Ausgaben ergibt sich nicht, ob bei Leistung der Ausgaben ein unabweisbares Bedürfnis bestand. Ferner wurde im Zustimmungsvermerk nach § 93 GO nicht gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben entschieden. Die zusätzlichen Erfordernisse des § 93 GO blieben also unbeachtet (s. auch Bericht über die Prüfung der Haushaltsrechnung
B 14 1962, S. 8).

8. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO erforderlichen Sammelnachweise sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gem. § 4o (2) GemHVO sind die in den Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben zunächst auf diese anzuordnen, spätestens zum Jahresschluß sind diese Ausgaben durch be-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0086

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0087

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 42

sondere Aufteilungsanordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen. Die Auszahlungen die hierunter fallen, sind, ebenfalls wie im Rechnungsjahr 1962, teilweise unmittelbar bei der zuständigen Haushaltsstelle verrechnet worden (s. auch Bericht über die Prüfung der Haushaltsrechnung 1962).

9. Kassen- und Haushaltsreste

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich auf 29.435,9o DM

Aufteilung:

a) Zuschuss des Landschaftsverbandes zur Errichtung von Kinderspielplätzen	23.48o,-- DM
b) Kreiszuschuss zur Errichtung von Kinderspielplätzen	4.7oo,-- DM
c) Gebühren für die Benutzung der Turnhalle	138,75 DM
d) Zinsen für Darlehen	3,23 DM
e) Rückflüsse von Darlehen	6,47 DM
f) Mieteinnahmen	225,-- DM
g) Grundsteuer A	19o,31 DM
h) Grundsteuer B	541,14 DM
i) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	126,-- DM
j) Vergnügungssteuer	25,-- DM

Zu a) und b):
Nach dem Stand der augenblicklichen Planungen werden voraussichtlich im Laufe des Rechnungsjahres 1966 die Kinderspielplätze errichtet, so daß eine Abwicklung erfolgen kann.

Zu c) bis e):
Diese Reste wurden zwischenzeitlich in voller Höhe erfüllt.

Zu f):
Bis auf einen Restbetrag von 125,-- DM hat sich der Kassenrest erfüllt. Über den Restbetrag laufen Einholaufträge.

Zu g) bis i):
Die hierunter ausgewiesenen Reste sind stichprobenweise geprüft worden, wobei sich Beanstandungen nicht ergaben.

Zu j):
Der Einnahmerest wurde mittlerweile erfüllt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0088

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0089

II. Kassenausgabereste

Sollüberschuss 1962 18.623,39 DM

Durch die Veranschlagung des Sollüberschusses 1962 im Haushaltsplan 1964 wird der Ausgaberest abgewickelt.

III. Haushaltsreste

a)	Erweiterungs- und Umbauten, grössere Instandsetzungen am Schulgebäude	23.582,53 DM
b)	Ausbau und Einfriedigung des Schulhofes	5.631,96 DM
c)	Errichtung von Kinderspielplätzen	47.ooo,-- DM
d)	Neu- und Ausbau, grössere Instandsetzungen von Straßen	97.355,17 DM
e)	Erweiterung des Viaduktes zur Birkenallee	5.ooo,-- DM
f)	Erweiterung der Strassenbeleuchtung	7.854,68 DM
g)	Ausbau eines Badezimmers u.a. im Gemeindehaus Alleestraße 1	562,71 DM
	Summe:	186.987,o5 DM

Gegen die Bildung der Haushaltsreste mit Ausnahme zu b) und d) sind Bedenken nicht geltend zu machen.

Zu b):

Für den genannten Zweck wurden letztmalig im Rechnungsjahr 1961 Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Massnahme mittlerweile abgeschlossen wurde. Die nochmalige Bildung des Haushaltsrestes ist sehr zweifelhaft. Eine Nachprüfung scheint geboten.

Zu d):

Die Bildung des Haushaltsrestes wird angezweifelt, weil Ausgaben dieser Art auch in den voraufgegangenen Rechnungsjahren geleistet wurden und demnach der Grund für die Übertragung ins nächste Rechnungsjahr nicht gegeben sein dürfte (diese Ausgaben sind nicht mehr als einmalige Ausgaben im Sinne des § 35 GemHVO zu behandeln, sie gelten als erspart).

F Haushaltsrechnung des ausserordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt B dieses Berichtes wurde gleichzeitig das Zustandekommen des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes zum ausserordentlichen Haushalt behandelt. Der endgültig festgesetzte Betrag im ausserordentlichen Haushalt betrug in der Einnahme und in der Ausgabe 169.59o,-- DM;

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0090

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0091

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 44

hiermit sollten folgende Vorhaben finanziert werden:

a) Ankauf von Baugelände	8o.19o,-- DM
b) Veräusserung von Baugelände	3o.ooo,-- DM
c) Ausbau der Siegstraße	59.4oo,-- DM

Gegen die rechnungsmässige Abwicklung im ausserordentlichen Haushalt sind Bedenken nicht zu erheben. Der bei dem Vorhaben "Ankauf von Baugelände" entstandene Istfehlbetrag in Höhe von 659,4o DM ist noch abzuwickeln.

G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1963 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

a) einmaliger Ergänzungszuschuss des Landes für die Volksschule zu den Personal- und Sachkosten	6.ooo,-- DM
b) einmaliger Ergänzungszuschuss des Landes zur Beschaffung eines Tonfilmgerätes für die Volksschule	1.ooo,-- DM
c) Landesbeihilfe aus der Feuerschutzsteuer	2oo,-- DM
Sümme:	7.2oo,-- DM

Die Zuschüsse und die Beihilfen wurden auf ihre zweckentsprechende Verwendung geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

H Vermögensrechnung

Da die gem. § 119 (2) GO zu erlassende Rechtsverordnung über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens bisher nicht ergangen ist, wird eine Vermögensbuchführung und Vermögensrechnung nicht geführt.

Dem Haushaltsplan ist eine fortgeschriebene Aufstellung über den Stand des Vermögens beigefügt, die jedoch den Anforderungen des
B 17 § 97 (4) GO nicht gerecht wird.

I Schlussbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen überein; sie ist ordnungsgemäss vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Dieser Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1963 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW ge-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0092

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0093

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 45

forderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 3o.9.1964 nicht getroffen werden konnte. Eine rechtmässige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, da zunächst die Prüfung der Jahresrechnung 1962 erfolgen musste.

Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastungserteilung gem. § 99 GO durch den Rat wird vorgeschlagen.

Siegburg-Mülldorf, den 9. März 1966

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des
Amtes Menden (Rhld.)

Amtsamtmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0094

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0095

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 46

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
0/1

Siegburg-Mülldorf, den 14. Sept. 1966

An das
Rechnungsprüfungsamt

im H a u s e

Betr.: Stellungnahme zu den Beanstandungen in dem Bericht über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1963.

Zu den im Prüfungsbericht der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf für das Rechnungsjahr 1963 gemachten Beanstandungen nehme ich wie folgt Stellung:

I) Prüfungsbemerkungen aus dem Jahre 1962

1.) Zu B 1:

Die fristgemäße Vorlage der Haushaltssatzungen an die Aufsichtsbehörde scheiterte bisher an der unzureichenden personellen Besetzung der Kämmerei. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß innerhalb kürzester Frist 9 Haushaltspläne aufzustellen sind.
Es wird versucht, die personalmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine rechtzeitige Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe zu ermöglichen und der Vorschrift des § 86 Abs. 5 GO NW zu genügen.

2.) Zu B 2 und B 4:

Das Verfahren über die Übergabe der Ehrengeschenke (Amt und Gemeinde) war wiederholt Gegenstand von Dienstbesprechungen. Bisher ist stets so verfahren worden, wie die beteiligten Dienststellen (Kämmerei, RPA, Kasse) das Verfahren übereinstimmend für gesetzlich zulässig bezeichnet haben. In einzelnen Fällen befinden sich außerdem Quittungen der Empfänger bei den Akten 000/21.
Der Stellenplan wird künftig dem Haushaltsplan beigefügt.

3.) Zu B 9:

Die Anordnungen von Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, werden vom Rechnungsjahr 1964 ab entsprechend den Vorschriften des § 40 Abs. 2 GEm. HVO verbucht.

4.) Zu B 10:

§ 92 Abs. 9 GO NW wird inzwischen beachtet, nachdem die Ämter und Abteilungen, insbesondere die anordnenden Stellen, auf diese Bestimmungen nochmals hingewiesen worden sind. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß einzelne anordnende Stellen ohne Ein-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0096

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0097

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 47

schaltung der Kämmerei über die im außerordentlichen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel verfügt haben.

II) Prüfungsbemerkungen aus dem Jahre 1963.

1.) Zu B 4:

Vom Rechnungsjahr 1965 ab ist dem Haushaltsplan ein Stellenplan entsprechend den Vorschriften des § 7 Ziffer 4 Gem.HVO beigefügt.

2.) Zu B 5:

Die Rechnungsabgrenzungen werden in Zukunft beachtet.

3.) Zu B 6:

Die Bestimmungen der §§ 13 (1), 16 (2) Gem.HVO werden in Zukunft beachtet.

4.) Zu B 7:

Das gleiche gilt für die Bestimmungen des § 33 (2) Gem.HVO.

5.) Zu B 8:

Der Vorgang über den Schadensfall ist in den Unterlagen des Schulamtes nicht mehr auffindbar. Er ist seinerzeit nicht an das Hauptamt gemeldet worden. Es wird jedoch eine nachträgliche Regelung des Schadens auf dem Kulanzwege versucht.

6.) Zu B 9:

Es handelt sich um den gemeindlichen Zuschuß und die anteiligen Fahrtkosten für den Betriebsausflug der Gemeindebediensteten. Diese Kosten werden vom Rechnungsjahr 1965 ab in einer besonderen Haushaltsstelle als sächliche Ausgaben nachgewiesen.

7.) Zu B 10:

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld sind kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne; folglich ist auch kein Sozialversicherungsbeitrag in Abzug zu bringen. Von dem gezahlten Betrag in Höhe von 101,99 DM sind für die Zeit vom 22.5. bis 28.6.1963 auch keine Lohn- und Kirchensteuern einzuhalten.

8.) Zu B 11:

Der Arbeiter Peter Behr war im Jahre 1963 nur kurzfristig beschäftigt. Aufgrund der Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamtes Siegburg im August 1964 wurden für die Löhne, die an kurzfristig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt wurden, Pauschallohn- und Kirchensteuern nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 b LStDV nachgezahlt.

9.) Zu B 12:

Es ist dafür Sorge getragen worden, daß die einzelnen Versicherungsprämien pünktlich gezahlt werden. Die Anweisung auf die richtige Untergruppe (65) des Haushaltsplanes wird in Zukunft beachtet.

- 3 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0098

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0099

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 48

10.) Zu B 13:

Der Antrag auf Ablösung der restlichen Abgabenschuld aus der Vermögensabgabe nach dem LAG ist am 15.10.1964 von dem vom Amt zunächst beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. Both gestellt worden. Nach Mitteilung des Finanzamtes Siegburg sind vor der Bearbeitung dieses Antrages noch zu erlassende Richtlinien des Bundesfinanzministers abzuwarten.

11.) Zu B 14:

Die Vorschriften des § 93 GO NW werden in Zukunft beachtet.

12.) Zu B 15:

Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 wurden für die Herrichtung einer Einfriedigung und die Befestigung des Schulhofes Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,-- DM bereitgestellt. Die im Rechnungsjahr 1961 nicht verausgabten Mittel sind in die Rechnungsjahre 1962 und 1963 als Haushaltsreste übernommen worden, weil die Maßnahme noch nicht abgeschlossen war. Inzwischen ist der Haushaltsrest bereinigt.

13.) Zu B 16:

Der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, daß die Bildung eines Haushaltsrestes bei den vorbezeichneten Ausgaben ungesetzlich ist, kann nicht beigetreten werden. Daß auch ihrer Natur nach einmalige Ausgaben in verschiedenen aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren entstehen können, beweist nicht, daß sie in der Folge als fortdauernde Ausgaben zu behandeln sind. Um weitere Zweifel für die Folge auszuschließen, ist vom Rechnungsjahr 1966 ab eine textliche Änderung der Bezeichnung der Haushaltsstelle 650.960 vorgenommen worden. Sie hat nunmehr die Bezeichnung "Neu- und Ausbau von Straßen" erhalten.

14.) Zu B 17:

Nach § 7 Ziff. 2 Gem.HVO ist im Haushaltsplan eine Nachweisung über den Stand des Vermögens beim Abschluß des abgelaufenden Rechnungsjahres beizufügen. Die den bisherigen Haushaltsplänen beigefügten Vermögensnachweisungen waren nach dem Stand bei Beginn des ablaufenden Rechnungsjahres aufgestellt und enthielten darüberhinaus die Änderung im ablaufenden Rechnungsjahr. Da das abgelaufene Rechnungsjahr am 31.12. geendet und das laufende Rechnungsjahr am 1.1. begonnen hat, dürfte der Stichtag den Erfordernissen des § 7 Gem.HVO entsprechen. Es ergibt sich lediglich ein Unterschied in der Bezeichnung. § 97 Abs. 4 GO NW bezieht sich nur auf die Vermögensrechnungen. Eine solche wird aber bisher noch nicht geführt, weil die gem. § 119 Abs. 2 GO NW zu erlassene Rechtsverordnung noch aussteht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0100

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0101

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966, 18.oo Uhr, in der Gaststätte Löllgen in Buisdorf. Am gleichen Tage findet um 19.oo Uhr eine öffentliche Ratssitzung statt, zu der jedoch noch rechtzeitig eingeladen wird.

\- - -

Tagesordnung:	Anl.:	Berichterstatter:
1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.		
2.) Wahl des Vorsitzenden des Rechnungprüfungsausschusses. Erläuterung: Da der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf erstmals zusammentritt, ist die Wahl des Vorsitzenden entsprechend § 42 Abs. 3 GO vorzunehmen.		Gemeindedirektor
3.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Erläuterung: Wie zu 2.)		Gemeindedirektor
4.) Prüfung der Jahresrechnung 1963. Erläuterung: Die Prüfung der Jahresrechnung 1963 sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors sind als Anlage 1 bis 2 beigefügt.	1 - 2	Gemeindedirektor u. AA Röttgen

Buisdorf, den 15. September 1966

Gesehen:

G ö r g e n s

Der Amtsdirektor — Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0102

1.) Umseitige Einladung ist heute allen Ratsmitgliedern des Rates der Gemeinde Buisdorf zugestellt worden (sh. Zustelliste).

2.) Das Amt lo erhielt entsprechend der Dienstanweisung eine Komplette Ausfertigung der Einladung.

k.g. Le

3.) Eine Einladung ohne Anlagen erhielten die Dezernenten und Amtsleiter.

4.) Protokollführerin ist V.A. Heindrichs.

5.) W.v. am 5. Oktober 1966

Siegburg-Mülldorf, den 16. September 1966

Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0103

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 50

des Rechnungsprüfungsausschusses

der Gemeinde Buisdorf am 6. 10. 1966

Zustell-

Billgen Theo	durch Boten
Görgens Johannes	
Klein Fritz	
Krämer Theo	
Müller Theo	
Künnpel Wilhelm ~~Petrichkorf Christian~~	
Richars Willi	
Schermuly Georg	
Schmitz Fritz	
Schopp Josef	
Schopp Willi	
Trevisany Peter	
Trierweiler Nikolaus	

Siegburg-Müllekorf, den 16. 9. 1966

Postabfertigungsstelle

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0104

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0105

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 51

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde
XXXX

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0106

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0107

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 52

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
10 25-03/02

Siegburg.-Mülldorf, den 12. Oktober 1966

An die
Mitglieder des Rates
der Gemeinde

B u i s d o r f

Beigefügt erhalten Sie eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 6. Oktober 1966 zur gefl. Kenntnisnahme.

gez. S y t t k u s

Ausgefertigt:
Hieke
Verw.-Angest.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0108

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0109

Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966, 18.oo Uhr in der Gaststätte Winkelhoch in Buisdorf.

- - - - - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Görgens
als Vorsitzender

und die Ratsmitglieder

Billgen,
Klein,
Krämer,
Müller,
Kümpel,
Richarz,
Schmitz,
Schopp W.,
Schopp J.,
Trevisany,
Trierweiler.

Entschuldigt fehlte:

Ratsmitglied Schermuly

Außerdem anwesend:

1. Beigeordneter Luhmer,
t. Beigeordneter Meyer-Hermann,
Amtsamtmann Röttgen,

Referendar von Meibom als
Protokollführer.

Verhandelt !

Buisdorf, den 6. Oktober 1966.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

2. Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Prüfung der Jahresrechnung 1963.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1.): Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Es wurde festgestellt, daß der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf bei rechtzeitigen und formgerechter Einladung beschlußfähig ist.

Zu 2.): Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Unter Vorsitz des ältesten Ausschußmitgliedes J. Schopp wurde als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Bürgermeister Görgens vorgeschlagen und gewählt.

Beschluß:
B 1/1966

einstimmig

Zu 3.): Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

Als stellvertretender Vorsitzender wurde das Ausschußmitglied Trevisany vorgeschlagen und gewählt.

Beschluß:
B 2/1966

einstimmig

Bürgermeister Görgens und Ausschußmitglied Trevisany nahmen die Wahl an.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0110

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0111

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 54

Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am 6. Oktober.

Vom 1. Beigeordneten Luhmer wurde angeregt, den Rechnungsprüfungsausschuß vom Hauptausschuß, die bisher in ihrer Zusammensetzung gleich sind, zu trennen und ersteren zu verkleinern.
Ausschußmitglied Trevisany machte den Vorschlag, für künftige Sitzungen einen Rechnungsprüfungsausschuß zu wählen. Damit waren die übrigen Ratsmitglieder einverstanden.

Als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gewählt:

Bürgermeister Görgens, als sein Vertreter Ratsmitglied Klein,
Ratsmitglied Trevisany, als sein Vertreter Ratsmitglied Trierweiler,
Ratsmitglied Billgen, als sein Vertreter Ratsmitglied W. Schopp.

Beschluß:
B 3/1966

einstimmig

Der Beschluß wird in der nächsten öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Buisdorf bestätigt.

Zu 4 .): Prüfung der Jahresrechnung 1963.

AA Röttgen erläuterte den Inhalt des § 98 GO NW. Hierbei wies er darauf hin, daß das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung 1963 vorgenommen und hierüber den allen Ratsmitgliedern zugestellten Prüfungsbericht erstellt habe.
Dann ging er auf die Punkte 13 und 14 der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht gesondert ein. Zu Punkt 13 legt er die unterschiedliche Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dar, wie sie im Prüfungsbericht zum Ausdruck kommt. In Zukunft soll die Haushaltsstelle 650.960 eine andere Bezeichnung erhalten. Zu Punkt 14 wies er darauf hin, daß der Wortlaut des § 97 Abs. 4 die Aufstellung einer Vermögensrechnung verlange.
Die Berechnung des Vermögens sei mangels einer entsprechenden Verordnung ins Ermessen der Gemeinde gestellt.

Beschluß:
B 4/1966

Der Rechnungsprüfungsausschuß schloß sich dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vollinhaltlich an und schlug einstimmig dem Rat der Gemeinde Buisdorf nachstehenden Entlastungsbeschluß vor:

Der Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 6.10.1966 in Ausführung des § 98 II GO NW die Jahresrechnung 1963 geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlußbericht nach § 98 IV GO NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt werden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW.

Protokollführer

Gesehen:

Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0112

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0113

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 55

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Buisdorf am 6.1o.1966.

Zu 12.): Erhöhung des Zinssatzes für Kommunaldarlehen der Kreissparkasse Siegburg.

Der Rat beschließt, die von der Kreissparkasse Siegburg gewährten Darlehen gem. beigefügter Aufstellung ab 1.1o.1966 zu dem erhöhten Zinssatz von 7,25 % p.a. weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die Gesamtjahresleistung an Zinsen und Tilgung bleibt unverändert.

Im übrigen gelten die in der jeweiligen Schuldurkunde festgelegten Bedingungen.

Beschluß: 71 /1966

einstimmig.

Zu 13.): Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Ein Verzeichnis der in der Zeit vom 28.2. - 31.3.66 vorgekommenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben alle Ratsmitglieder erhalten.

Der Rat genehmigt diese Haushaltsüberschreitungen mit einem Gesamtbetrag von 9.773,65 DM gem. § 93 GO NW.

Beschluß: 72 /1966

einstimmig.

Zu 14.): Erstattung des Halbjahresberichtes für das Rechnungsjahr 1966.

Der Halbjahresbericht wurde dem Rat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Zu 15.): Entlastung der Jahresrechnung 1963.

Der Rat beschloß die Entlastung der Jahresrechnung 1963 gemäß § 99 GO NW. ohne Vorbehalt.

Beschluß: 73 /1966

einstimmig.

Zu 16.): Wahl neuer Mitglieder in den Schulausschuß und die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes.

Die SPD-Fraktion benannte als neues Mitglied für den Schulausschuß

Bürgermeister Görgens

und für die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes

Ratsmitglied Kümpel.

Beschluß: 74 /1966

Die Wahl erfolgte einstimmig.

- 7 -

Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse liegt eine besondere Niederschrift vor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0114

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0115

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 56

Aktenzeichen: 14 12-00/02

Nr.:

Betreff:

Rechnungsjahr 1964

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach-Gruppe
5
6
7
8
9
Akten-Nr.
BAND NR. ____ vom _____ 19___ bis _____ 19___

Nachdruck verboten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0116

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0117

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 57

Rechnungsprüfungsamt
14 - 12 / o2

Siegburg-Mülldorf, den 22. Nov. 1966

1. An den
Herrn Amtsdirektor

im H a u s e

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Buisdorf
für das Rechnungsjahr 1964

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 Abs. 3 GO NW erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, die Stellungnahme der Verwaltung baldmöglichst zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten, damit der Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Buisdorf zur Beratung eingeladen werden kann.

Auf § 6 der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rheinland) nehme ich Bezug.

Anlagen: 5 Ausfertigungen des Prüfungsberichtes

2.. W.v. am 1. Februar 1967
1. März 1967

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0118

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0119

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 58

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1964

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Prüfungsunterlagen	1
C Erledigung der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres	1 - 2
D Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2 - 3
E Durchführung der Prüfung	3 - 1o
1. Allgemeines	3 - 4
2. Prüfung der Einzelpläne	4 - 6
3. Kassenprüfung	6
4. Abwicklung der Haushaltspläne	6
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	7 - 8
6. Haushaltsüberwachungsliste	8
7. Haushaltsüberschreitungen	8
8. Sammelnachweise	8 - 9
9. Kassen- und Haushaltsreste	9 - 1o
F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	1o
G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	1o - 11
H Vermögensrechnung	11
I Schlußbemerkung	11

Zeichenerläuterung: H = Hinweis
B = Beanstandung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0120

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0121

A Prüfungsauftrag

Gemäss § 98 GO NW hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

a) der Haushaltsplan eingehalten ist;

b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;

c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;

d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Hierzu bestimmen jedoch die §§ 43 (3) und 98 (5) GO NW in Verbindung mit § 8 der Amtsordnung, daß in den Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der oben erwähnten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Aufgrund dieser Vorschrift wird in Ausführung des § 5 (1) der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden vom 21.12.1962 (in Kraft ab 1.1.1963) nachstehender Bericht erstattet.

B Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

a) die zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung;

b) die gem. § 93 (1) KuRVO vorgeschriebenen Anlagen, und zwar

1. eine Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Genehmigung durch den Rat;

2. ein Verzeichnis der Vorhaben des ausserordentlichen Haushaltsplanes, die noch nicht endgültig abgerechnet sind.

Ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder ist nicht beigefügt, da diese nur beim Amt gebucht werden.

Ferner standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung

c) die Haushaltssatzung mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan vom 23.1.1964 und die Nachtragshaushaltssatzung mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vom 29.12.1964;

d) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;

e) die Belege;

f) die Haushaltsüberwachungsliste.

C Erledigung der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres

Verschiedene Beanstandungen aus Vorjahren wiederholen sich auch im Rechnungsjahr 1964. Sie werden jedoch im Prüfungsbericht be-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0122

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0123

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 60

sonders aufgeführt.

Die übrigen Beanstandungen im Prüfungsbericht 1963 wurden soweit möglich ausgeräumt.

D Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung wurde am 23.1.1964 durch den Rat der Gemeinde Buisdorf beschlossen.

Die durch § 86 Abs. 5 GO vorgeschriebene Frist zur Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den erforderlichen Anlagen bei der Aufsichtsbehörde konnte nicht eingehalten werden, weil der Beschluß durch den Gemeinderat verspätet erfolgte. Die Vorlage erfolgte am 26.2.1964.

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt

a) im ordentlichen Haushaltsplan	
die Einnahmen auf	476.970,-- DM
die Ausgaben auf	508.380,-- DM
Fehlbedarf	23.410,-- DM.
b) im außerordentlichen Haushaltsplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf je	85.440,-- DM.

Die Steuersätze wurden festgesetzt auf

a) Grundsteuer A	110 v.H.
b) Grundsteuer B	200 v.H.
c) Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital	220 v.H.
d) Gewerbesteuer nach der Lohnsumme	880 v.H.

Der Gesamtbetrag der Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes wurde auf 56.000,-- DM festgesetzt. Die Aufnahme von Kassenkrediten war nicht vorgesehen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 17.4.1964 erteilt. In der Genehmigungsverfügung wurde darauf hingewiesen, Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbedarfs und ggf. für Zuführungen zu den Pflichtrücklagen zu verwenden.

Die Zustimmung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1964 wurde durch den Regierungspräsidenten am 9.4.1964 erteilt. Der Regierungspräsident hat darauf hingewiesen, daß die beschlossenen Realsteuerhebesätze nicht dem zwingend vorgeschriebenen Kopplungsverhältnis der Tabelle B entsprechen und angeordnet, für die stufenweise Herbeiführung des Kopplungsverhältnisses Sorge zu tragen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist nach vorheriger Bekanntmachung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0124

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0125

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 61

eine Woche lang öffentlich ausgelegt worden , und zwar in der Zeit vom 31.12.1963 bis zum 6.1.1964. Die genehmigte Haushaltssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan in der Zeit vom 4.5. bis zum 1o.5.1964 öffentlich ausgelegt.

Am 29.12.1964 verabschiedete der Rat eine Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1964, die den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 18.12. bis zum 28.12.1964 und der Haushaltsplan vom 8.1. bis zum 15.1.1965 öffentlich ausgelegt waren. Die Nachtragssatzung enthielt keine nach § 88 Abs. 1 GO NW genehmigungspflichtigen Teile.

Durch die Nachtragssatzung wurden endgültig festgesetzt

a) im ordentlichen Haushalt
die Einnahmen und Ausgaben auf je 564.82o,-- DM

b) im außerordentlichen Haushalt
die Einnahmen und Ausgaben auf je 86.44o,-- DM.

Die Steuersätze und der Gesamtbetrag der Darlehen blieben unverändert.

Dem Haushaltsplan ist auch in diesem Jahre nicht der nach § 7 Ziff. 4 GemHVO vorgeschriebene Stellenplan beigefügt, obwohl die Gemeinde Buisdorf ständig Gemeindearbeiter beschäftigt.

H

E Durchführung der Prüfung

1. Allgemeines

a) Es muß erneut darauf hingewiesen werden, Skontorechnungen bevorzugt zu behandeln, um die Zahlungsabzüge in Anspruch nehmen zu können. Dies ist wiederum - wie bereits im Vorjahre - wiederholt nicht geschehen (z.B. Haushaltsstelle 21o.651 Nr. 2 - 1,39 DM, Haushaltsstelle 21o.655 Nr. 1o - o,7o DM, und Nr. 2o - 1,78 DM, Haushaltsstelle 751.61o Nr. 11 - o,64 DM).

B 1

b) Ferner wurde festgestellt, daß in Sonderheit bei den Ausgabebelegen für Versicherungen in den meisten Fällen der Vermerk über den Verbleib der Originalrechnung fehlt. Zudem ist die Aufteilung der Versicherungsbeiträge auf die einzelnen Gemeinden in vielen Fällen nicht mit einer Unterschrift versehen.

H

c) Der Verteilung der Versicherungsprämien auf die einzelnen Gemeinden liegt der Einwohnerschlüssel vom 31.12.1961 zugrunde. Wegen des unterschiedlichen Bevölkerungszuwachses in den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden führt das zu ungerechtfertigten Prämien. Mit Hilfe der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0126

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0127

ist es durchaus möglich, als Stichtag den 31. Dezember des je-
B 2 weils abgelaufenen Jahres zu wählen.

d) Einzelne Löhne und Aufwandsentschädigungen werden teilweise immer noch direkt bei der Haushaltsstelle gebucht, obwohl für die persönlichen Ausgaben ein Sammelnachweis gem. § 7 GemHVO
H eingerichtet worden ist.

e) Es ist erneut auf § 93 GO hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift sind Haushaltsüberschreitungen nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen überplanmäßigen Ausgaben, kann zwar der Kämmerer die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen, jedoch ist dem Rat hiervon unverzüglich mit dem Antrag auf Genehmigung Kenntnis zu geben. Der Rat hat dann je-
B 3 weils die Genehmigung im Einzelfall zu erteilen. Die im Haushaltsjahr 1964 getroffene Regelung, alle Haushaltsüberschreitungen in einer Sitzung des Rates, lange nach Ablauf des Rechnungsjahres, zu genehmigen, ist daher unzulässig.

2. Prüfung der Einzelpläne

Einzelplan o (Allgemeine Verwaltung)

Haushaltsstelle o9o.654 Nr. 3 und 4

Aus den Beitragsverteilungen ist nicht ersichtlich, wer sie vor-
B 4 genommen hat (sh. auch E 1. b). Außerdem ist ein falscher Schlüssel (Einwohnerzahl 1961 statt 1963) zugrunde gelegt.

Einzelplan 2 (Schulen)

Haushaltsstelle 21o.43o

Die ausgewiesenen genehmigten Überschreitungen hätten durch Haushaltssollübertragungen vermieden werden können, da kraft Gesetzes Arbeiterlöhne gegenseitig deckungsfähig sind (§ 13
H Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 GemHVO).

Haushaltsstelle 21o.61o Nr. 2 und 3

Reparaturverglasung an der Volksschule Buisdorf

Ausweislich der Kassenbücher wurde die bestehende Glasversiche-
B 5 rung nicht in Anspruch genommen.

Haushaltsstelle 21o.651 Nr. 7

Der Rechnungsposten von 14,7o DM für Schulkreide gehört nicht zu dem Posten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasserver-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0128

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0129

brauch, sondern zur laufenden Unterhaltung der Schuleinrichtung.
H Die Haushaltsstelle ist daher unzuständig.

Haushaltsstelle 21o.652 Nr. 17
Es handelt sich um die Kosten für die Montage der unter Haushaltsstelle 21o.98o Nr. 3 gebuchten Wandtafel. Diese Kosten hätten ebenfalls unter der letztgenannten Haushaltsstelle verbucht
H werden müssen.

Haushaltsstelle 21o.655 Nr. 3 und 8
Die Kosten für die Entlassungsgabe in Höhe von 14,5o DM gehören zu den Ausgaben für Schulveranstaltungen. Die Haushaltsstelle
H ist unzuständig.

Die Reparatur eines Zylinderschlosses ist eine Ausgabe für die lfd. bauliche Unterhaltung des Schulgebäudes. Auch in diesem
H Falle ist die Haushaltsstelle unzuständig.

Haushaltsstelle 246.517 Nr. 3
B 6 Der Beleg zu der Auszahlungsanordnung fehlt.

Einzelplan 5 (Gesundheitspflege)
Haushaltsstelle 59o.65o Nr. 6
Es handelt sich um die Beschaffung von Sportgeräten. Die Haushaltsstelle ist daher unzuständig.

Einzelplan 6 (Bau- und Wohnungswesen)
Haushaltsstelle 65o.61o Nr. 3 und 11
Die entstandenen Kosten sind nicht solche der lfd. Unterhaltung,
H sondern Arbeiterlöhne. Die Haushaltsstelle ist unzuständig.

Haushaltsstelle 65o.61o Nr. 13
B 7 Der Beleg zur Auszahlungsanordnung fehlt.

Haushaltsstelle 65o.61o Nr. 2o
Diese Rechnung hätte nicht mit allen Einzelposten in diese Haushaltsstelle aufgenommen werden dürfen, da darin u. a. auch
H Posten für das Ehrenmal enthalten sind.

Einzelplan 7 (Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung)
Haushaltsstelle 751.61o Nr. 5, 6 und 7
Durch einen Verkehrsunfall wurde die Reparatur der Straßenbeleuchtung notwendig. Obwohl die Rechnung bei Haushaltsstelle 751.61o Nr. 7 auch die Kosten für einen Holzmast enthält, wurde

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0130

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0131

dieser Mast bei der Rechnung Haushaltsstelle 751.61o Nr. 5 ebenfalls in Rechnung gestellt und mit der Auszahlungsanordnung Haushaltsstelle 751.61o Nr. 6 ein zweites Mal beglichen.

B 8

Haushaltsstelle 751.97o Nr. 5
Die Aufstellung und der Anschluß der elektrischen Anlage des Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz in Buisdorf gehört nicht zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung. Die Haushaltsstelle ist daher unzuständig.

H

3. Kassenprüfung

Gem. § 8 AO ist die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinde Aufgabe des Amtes. Im Prüfungsbericht über die Haushaltsrechnung des Amtes wird über die Durchführung der Kassenprüfung Bericht erstattet.

4. Abwicklung der Haushaltspläne

Nach Ausführung des Haushaltsplanes ergab sich bei Rechnungslegung ein Sollüberschuß von 66.421,9o DM,
der auf erhebliche Minderausgaben und Mindereinnahmen zurückzuführen ist.
Die Minderausgaben betragen8o.399,11 DM
und sind im wesentlichen auf Einsparungen bei den nachstehenden Ausgaben zurückzuführen:

a) Allgemeine Verwaltung (Einzelplan 0) rd.	3.ooo,-- DM
b) Erweiterung und Umbau, größere Instandsetzungen an Schulen	23.ooo,-- DM
c) Ausbau und Einfriedigung des Schulhofes	5.ooo,-- DM
d) Lfd. Unterhaltung der Straßen, Wege u. Brücken	3.ooo,-- DM
e) Verzinsung und Tilgung von Schulden	21.ooo,-- DM
f) Kosten für Bebauungspläne	7.ooo,-- DM
g) Planungskosten der Kanalisation	1o.ooo,-- DM

Hierbei sind Mindereinnahmen von rd. 14.ooo,-- DM zu berücksichtigen, die im einzelnen entfallen auf

a) Lfd. und einmaliger Ergänzungszuschuß für Schulen	6.ooo,-- DM
b) Erschliessungsbeiträge	1.5oo,-- DM
c) Landeszuschuß für Bebauungspläne	3.ooo,-- DM
d) Zuschuß zu den Planungskosten für Kanalisation	4.ooo,-- DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0132

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0133

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 65

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die auch als Haushaltsrechnung dienende Kassenrechnung zeigt folgendes Abschlußergebnis:

A Einnahmen	
Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres	78o.831,31 DM
./. Abgänge auf Kassenreste a.V.	229.988,52 DM
Solleinnahmen	55o.842,79 DM
B Ausgaben	
Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres einschl. Haushaltsreste	671.4o7,94 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	28.897,o8 DM
./. Haushaltsreste aus Vorjahren auf die Anordnungen erteilt wurden, einschl. der Anordnungen zur Übernahme ins nächste Rechnungjahr	158.o89,97 DM
Sollausgaben	484.42o,89 DM
Zusammenstellung	
Solleinnahmen	55o.842,79 DM
Sollausgaben	484.42o,89 DM
Sollüberschuß	66.421,9o DM

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Überschuß wie folgt:

Haushaltssoll	
Einnahme	564.82o,-- DM
Ausgabe	751.8o7,o5 DM
	186.987,o5 DM
abzgl. Haushaltsreste a. V.	186.987,o5 DM
	- -- DM
Abschlußverbesserungen	
Mehreinnahmen	- -- DM
Minderausgaben	8o.399,11 DM
Abgänge b. d. Kassenausgaberesten	- -- DM
Summe der Abschlußverbesserungen	8o.399,11 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0134

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0135

Abschlußverschlechterungen

Haushaltsfehlbedarf	- -- DM
Mehrausgaben	- -- DM
Mindereinnahmen	13.977,21 DM
Abgänge bei den Kasseneinnahmeresten	- -- DM
Summe der Abschlußverschlechterungen	13.977,21 DM

Zusammenstellung

Abschlußverbesserungen	8o.399,11 DM
Abschlußverschlechterungen	13.977,21 DM
Sollüberschuß	66.421,9o DM

Die Amtskasse hat die Kassenrechnung, die gleichzeitig als Haushaltsrechnung dient, am 5.4.1965 abgeschlossen.
Die Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1963 sowie die sich Ende 1964 ergebenden Bestände und Vorschüsse sind in das Rechnungsjahr 1965 übernommen worden.
Der Sollüberschuß aus der Haushaltsrechnung 1962/1963 in Höhe von 43.ool,47 DM wurde im Rechnungsjahr 1964 beim Einzelplan 9 in voller Höhe veranschlagt. Die Verwendung im Sinne des § 23 GemHVO ist gewährleistet.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste wird mit Ausnahme des Einzelplanes 4 bei der Finanzabteilung geführt. Ihre Prüfung ergab, daß mit Ausnahme der Form keine Beanstandungen zu erheben sind.

7. Haushaltsüberschreitungen

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen sind gleichlautend mit dem Nachweis über vorgekommene Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 1964 (Anlage der Haushaltsrechnung). Ratsbeschlüsse über die Genehmigungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben liegen lückenlos vor. Im übrigen wird auf den Prüfungsbericht der Haushaltsrechnung 1963 (Seite 8) verwiesen.

8. Sammelnachweise

Die nach § 7 Abs. 1 GemHVO notwendigen Sammelnachweise sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.
Es wurde jedoch immer noch gegen § 4o Abs. 2 GemHVO verstossen,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0136

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0137

wonach alle die in den Sammelnachweisen zusammengefaßten Ausgaben zunächst auf diese anzuordnen und zum Jahresabschluß durch besondere Aufteilungsanordnungen auf die einzelnen Verwaltungszweige aufzuteilen sind. (Sh. auch Prüfungsbericht der Haushaltsrechnung H 1963, Seite 9).

9. Kassen- und Haushaltsreste

I. Die Kasseneinnahmereste betrugen 18.oo6,48 DM

Aufteilung:

a) Zuschuß des Landschaftsverbandes zur Errichtung von Kinderspielplätzen	11.49o,-- DM
b) Kreiszuschuß zur Errichtung von Kinderspielplätzen	2.3oo,-- DM
c) Gebühren für die Benutzung der Turnhalle	135,-- DM
d) Erschliessungsbeiträge	89o,63 DM
e) Kostenerstattung für Schäden an der Strassenbeleuchtung	577,57 DM
f) Kanalbenutzungsgebühren	2,45 DM
g) Mieteinnahmen	595,-- DM
h) Grundsteuer A	27,21 DM
i) Grundsteuer B	232,2o DM
j) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	1.2o6,88 DM
k) Lohnsummensteuer	117,14 DM
l) Gewerbeausgleichszuschüsse von Betriebsgemeinden	96,25 DM
m) Vergnügungssteuer	34o,-- DM
n) Hundesteuer	5,15 DM

Zu a) und b)

Die Errichtung der Kinderspielplätze wurde Ende 1965 begonnen. Mit dem Abschluß der Arbeiten wird Mitte 1966 gerechnet.

Zu c), d), f), g), h), i), j), k), l), m) und n)

Auf eine Nachprüfung wurde wegen der Geringfügigkeit der einzelnen Beträge verzichtet.

Zu e)

Der Betrag ist inzwischen eingegangen.

II. Kassenausgabereste

Sollüberschuß 1963 24.378,o8 DM

Durch die Veranschlagung des Sollüberschusses 1963 im Haushaltsplan 1964 wurde der Ausgaberest abgewickelt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0138

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0139

III. Haushaltsreste

a) Errichtung von Kinderspielplätzen	47.ooo,-- DM
b) Zuschuß zur Instandsetzung des Sportjugendheimes	881,o8 DM
c) Beteiligung an den Ausbaukosten verschiedener Straßen	25.ooo,-- DM
d) Neu- und Ausbau, größere Instandsetzungen von Straßen	21.437,45 DM
e) Erbreiterung des Viadukts zur Birkenallee	15.244,-- DM
f) Erweiterung der Straßenbeleuchtung	16.o51,53 DM
	125.614,o6 DM

Gegen die Bildung der Haushaltsreste mit Ausnahme zu d) sind Bedenken nicht zu erheben.

Zu d)
Es wird auf den Prüfungsbericht der Haushaltsrechnun 1963 (Seite 1o) verwiesen.

F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Unter Abschnitt D dieses Berichtes wurde das Zustandekommen des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes zum außerordentlichen Haushalt behandelt.
Der außerordentlichen Haushalt schloß in Einnahme und Ausgabe ab mit 86.44o,-- DM.
Hiermit sollten folgende Vorhaben finanziert werden:

a) Zuführung an die Grunderwerbsrücklage	31.ooo,-- DM
b) Ausbau der Deichstraße	55.4oo,-- DM
	86.44o,-- DM

Gegen die rechnungsmäßige Abwicklung im außerordentlichen Haushalt sind Bedenken nicht zu erheben. Das Vorhaben "Veräußerung von Bauland" ist ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Vorhaben "Ankauf von Baugelände" und "Ausbau der Siegstraße" sowie "Ausbau der Deichstraße" wurden in das Rechnungsjahr 1965 übernommen.

G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1964 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

a) Landeszuschuß zum Bau von Kinderspielplätzen	11.99o,-- DM
b) Kreiszuschuß zum Bau von Kinderspielplätzen	2.4oo,-- DM
	14.39o,-- DM

Eine Prüfung über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse konnte nicht erfolgen, da mit dem Abschluß der Arbeiten erst Mitte 1966

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0140

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0141

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 69

zu rechnen ist. Eine Prüfung erfolgt nach Abschluß der Maßnahme.

H Vermögensrechnung

Da die gem. § 119 Abs. 2 GO NW zu erlassende Rechtsverordnung über die Verwaltung und Nachweisung des Grundvermögens bisher nicht ergangen ist, wird eine Vermögensbuchführung und Vermögensrechnung nicht geführt.

Dem Haushaltsplan ist eine fortgeschriebene Aufstellung über den Stand des Vermögens beigefügt. Diese Aufstellung genügt jedoch nicht den Anforderungen des § 97 Abs. 4 GO NW. Die gewählte Form gibt keinen Überblick über den tatsächlichen Vermögensstand der Gemeinde, da zum Teil Einheitswerte, zum Teil Verkehrswerte und
B 9 Kaufpreise in die Aufstellung übernommen wurden.

I Schlußbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Büchern und Belegen überein. Sie ist ordnungsgemäß, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Dieser Schlußbericht wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO NW geforderte Entscheidung über die Entlastung nicht bis zum 3o. 9. 1965 getroffen werden konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte die Prüfung nicht rechtzeitig durchführen, weil zunächst zurückliegende Rechnungsjahre geprüft werden mußten.

Die Beanstandungen des Prüfungsberichtes sind nicht schwerwiegender Art, so daß dem Rat der Gemeinde Buisdorf die Entlastungserteilung gem. § 99 GO NW vorgeschlagen wird.

Siegburg-Mülldorf, den 18. November 1966

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Menden (Rhld.)

Amtsamtmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0142

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0143

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 70

Der Amtsdirektor
10 53 - 12/02

Siegburg-Mülldorf, den 8. 2. 1967

8.2.67

An das
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

Betr.: Stellungnahme zum Prüfungsbericht der Gemeinde Buisdorf für das Rechnungsjahr 1964.

Zu den Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

B 1: Es wurde erneut auf die Notwendigkeit der beschleunigten Anweisung von Skontorechnungen hingewiesen. Es ist zu erwarten, daß künftig keine Skontobeträge mehr verloren gehen.

B 2: Für die Jahre 1962 bis 1965 hat der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände als Versicherungsgeber die Grundversicherungsprämie unverändert nach der Einwohnerzahl vom 1.12.1961 berechnet, so daß die Aufteilung der Prämie in diesen Jahren nach dem Einwohnerschlüssel vom 1.12.1961 erfolgen mußte. Die Anwendung der Einwohnerzahl nach dem Stande 31.12.1963 hätte in diesem Falle zu falschen Ergebnissen geführt.

B 3: Die Genehmigung zu überplanmäßigen Ausgaben durch den Rat erfolgt seit einiger Zeit grundsätzlich in vierteljährlichen Abständen.

B 4: Zur Aufteilung des Umlagebeitrages für den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband ist zu bemerken, daß der Umlagebeitrag, der sich aus der Einwohnerzahl errechnet, durch den Gemeindeunfallversicherungsverband festgesetzt wird. Gemäß Bescheid vom 6.5.1964 bzw. 13.5.1965 wurden dabei die Einwohnerzahlen nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 6.6.1961 festgesetzt, so daß eine andere Berechnung bzw. Zugrundelegung der Einwohnerzahlen unterbleiben mußte.

B 5: Die Reparaturverglasung an der Schule Buisdorf wurde mit anderen Rechnungen über die Glasschaden-Versicherung der Schule Buisdorf abgewickelt. (Nachträgliche Schadenmeldung vom 18.7.1966).

B 6: Die Nachprüfung hat ergeben, daß die betreffenden Auszahlungsanordnungen
B 7: ohne Beleg bei der Amtskasse eingegangen sind. Der Beleg wurde auch nicht nachgereicht. Da eine Vorschrift, wonach der Kassenanweisung ein Beleg beizufügen ist, nicht besteht, ist die Beanstandung unbegründet.

B 8: Eine Überprüfung der Beanstandung hat ergeben, daß zwei Masten geliefert wurden, wovon einer zur Durchführung der Reparatur gebraucht und der zweite auf Lager genommen wurde. Die in der Beanstandung unterstellte Doppelzahlung ist daher nicht erfolgt.

B 9: Die Aufstellung einer Vermögensrechnung unterblieb bisher wegen Personalmangels und Fehlens der Vorschriften über die Verwaltung und Nachweisung des Vermögens.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0144

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0145

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 71

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am Dienstag, dem 14.März 1967, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Löllgen in Buisdorf.

\- - -

Tagesordnung:	Anl.:	Berichterstatter:
1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der entschuldigten Mitglieder.		Bürgermeister
2.) Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Erläuterung: Da der in der Ratssitzung am 21.11.1966 gewählte Rechnungsprüfungsausschuß erstmals zusammentritt, ist die Wahl des Vorsitzenden entsprechend § 42 (3) GO/NW vorzunehmen.		Bürgermeister
3.) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Erläuterung: Wie zu 2).		Bürgermeister
4.) Prüfung der Jahresrechnung 1964. Erläuterung: Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1964 sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors sind als Anlagen 1 u. 2 beigefügt.	1-2	AOA Franken AA Röttgen

Buisdorf, den 15. Februar 1967

Gesehen:

Der Amtsdirektor

Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0146

14
14 12-00/02

Siegburg-Mülldorf, den 20.3.1967

1.) Eine Ausfertigung ist heute allen Ratsmitgliedern übersandt worden; s. beigefügte Zustelliste.

-//- -//-

2.) Die Dezernenten und Amtsleiter bis einschließlich Amt 60 erhielten gleichfalls eine Einladung.

-//- -//-

3.) Das Sitzungslokal wurde von dem Termin unterrichtet.

-//- -//-

4.) Protokollführerin ist VA Bücher.

-//- -//-

5.) Wvl. zum Termin.

-//- -//-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0147

Öffentliche - nichtöffentliche Sitzung des/~~der~~ RPA Buisdorf

am _____

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 72

Zustelliste

Einladung zur Sitzung des/~~der~~ Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Buisdorf

am 14. 3. 1967

Billgen, Theo, Buisdorf ✓
Görgens, Johannes, Buisdorf ✓
Klein, Fritz, Buisdorf ✓
Krämer, Theo, Buisdorf ✓
Müller, Theo, Buisdorf ✓
Kümpel, Wilhelm, Buisdorf ✓
Richarz, Willi, Buisdorf ✓
Schermuly, Georg, Buisdorf ✓
Schmitz, Fritz, Buisdorf ✓
Schopp, Josef, Buisdorf ✓
Schopp, Willi, Buisdorf ✓
Trevisány, Peter, Buisdorf ✓
Trierweiler, Nikolaus, Buisdorf ✓

Ihrer

Pfarrer Bohn

~~Pfeiffer~~

Siegburg-Mülldorf, den 20. 3. 1967

_____
(Postabfertigungsstelle)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0148

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0149

Auszahlungsanordnung

an die Amtskasse Menden/Rhld.

R.-Jahr 196.....
Vorschußbuch 7

Buchungsstelle

DM	Pf	DM in Worten / Pf wie nebenstehend
30		Dreißig

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 73

Empfänger

Monika Bücher, Verw.-Angest., im Hause

Eingang bei der Kasse

Fälligkeit

Begründung

Sitzungsentschädigung für den Rechnungsprüfungsausschuß der Gemeinde Buisdorf am 14.3.1967.

Anlagen: AZ.: Inv.-Nr.:

Sachlich richtig und festgestellt

(Unterschrift)

Gesehen / Vor-Geprüft
Rechnungsprüfungsamt

14/3.67

(Unterschrift)

Die Amtskasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen.

Siegburg - Mülldorf, den 13.3.1967

Amtskasse

Der Amtsdirektor

Erstattungspflichtiger

Versch. Ratsmitglieder

Fälligkeit

Überw.-Vermerk:

DM wurden verrechnet

..... DM auf Kto. .....

..... " " .....

..... " " .....

..... " " .....

DM ..... erhalten

Siegburg - Mülldorf, den

Datum	Gem.	Haushaltsstelle	Nr. der Vorm.	Anordn.	Haushaltsansatz	Rest-Haush.-Soll / rot=Überschr.
					Gesamt-Vormerkungen	Gesamt-Anordnungen / Verfügbar
14MRZ61	Vo	600	36		0	4.430,00 CR
					0 4.430,00	4.430,00 CR

NCR Papier F 14736

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0150

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0151

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 74

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am 14. März 1967.

Anwesenheitsliste

Mitglieder:	Vertreter:
Görgens Görgens	Klein
Trevisany Trevisany	Trierweiler
Billgen	Schopp W. Schopp

Außerdem anwesend:
ab Punkt 4 Billgen
Krämer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0152

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0153

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 75

Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am 14.3.1967, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Löllgen in Buisdorf.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Görgens

und die Mitglieder:

Trevisany,
Schopp.

Außerdem anwesend:

Ratsmitglied Krämer
und ab Punkt 4) der
Tagesordnung
Ausschußmitglied
Billgen.

Von der Verwaltung anwesend:

AOA Franken,
AOA Röttgen.

- - -

V e r h a n d e l t!

Buisdorf, den 14.3.1967.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf trat heute auf vorherige ordnungsgemäße Einladung zu einer Sitzung zusammen:

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der entschuldigten Mitglieder.
2. Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Prüfung der Jahresrechnung 1964.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu 2): Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Durch einstimmigen Beschluß wurde Bürgermeister Görgens zum Vorsitzenden gewählt.

Beschluß:
RPA 1/1967

10

Zu 3): Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde durch einstimmigen Beschluß das Ausschußmitglied Trevisany gewählt.

Beschluß:
RPA 2/1967

10

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0154

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0155

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 76

Zu 4): Prüfung der Jahresrechnung 1964.

AOA Röttgen verwies auf den durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1964 vom 18.11.1966, der allen Ratsmitgliedern zugegangen ist. Er nahm sodann zu der Stellungnahme des Gemeindedirektors vom 8.12.1966 Stellung und führte aus, daß der Rechnungsprüfungsausschuß sich grundsätzlich mit der vorliegenden Stellungnahme einverstanden erklären könne. Bezüglich der Beanstandungen B 2 und B 4 müsse die vom Rechnungsprüfungsamt vertretene Auffassung, bei den Umlagebeiträgen zeitnahe Aufteilungsschlüssel zu verwenden, revidiert werden. Mit der Beantwortung der Beanstandungen B 6 und B 7 bezüglich der Beifügung entsprechender Belege zu den Anordnungen könne sich jedoch entgegen der vom Gemeindedirektor vertretenenen Auffassung mit Rücksicht auf § 98 (2) Buchst. b das Rechnungsprüfungsamt nicht einverstanden erklären. AOA Franken sagte für die Verwaltung die künftige Beifügung der Belege zu.
Zu B 8 bestätigte der Vorsitzende, daß der auf Lager genommene Mast inzwischen für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung Verwendung gefunden habe.
Abschließend erklärte AOA Röttgen, daß das Rechnungsprüfungsamt die Beanstandung B 9 mit Rücksicht auf die Aus.-VO zu § 55 KuRVO nicht mehr aufrecht erhalte.

Nachdem den Ausschußmitgliedern Fragen bezüglich der Rechnungsprüfung und Durchführung verschiedener Maßnahmen beantwortet wurden, empfahl der Ausschuß dem Rat folgende Beschlußfassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 14.3.1967 die Jahresrechnung 1964 geprüft und erklärte den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlußbericht nach § 98 GO/NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO/NW.

Beschluß:
RPA 3/1967

einstimmig.

14

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr.

v. g. u.

Gesehen:
I.V.: Lühmer
Der Amtsdirektor

Schriftführer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0156

1. Eine Ausfertigung der Niederschrift haben alle Ratsmitglieder, die Dezernenten und die Amtsleiter erhalten.

2. Die Beschlußausfertigungen wurden dem Amt 10 zugeleitet.

3. Wvl. bei Eingang des Entlastungsbeschlusses, voll. am 15.6.67

Siegburg-Mülldorf, den 21.3.1967

Der Amtsdirektor

In V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0157

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 77

Anlage Nr.

zu der Einladung zur Sitzung des/~~der~~ Rates der Gemeinde Buisdorf

am _____ in Buisdorf

Sachverhalt: Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in seiner Sitzung am 14.3.1967 dem Rat empfohlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf: Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 14.3.1967 die Jahresrechnung 1964 geprüft und erklärte den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlußbericht nach § 98 GO/NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO/NW.

1)

2) W.V. am 1.5.1967

Siegburg-Mülldorf, den 21.3.1967

Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0158

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0159

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 78

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des
Rates der Gemeinde Buisdorf am 30.3.1967

Zu 12.): Entlastung der Jahresrechnung der Gemeinde Buisdorf für das Rechnungsjahr 1964 (Beschlußempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf vom 14.2.1967).

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 14.2.1967 die Jahresrechnung 1964 geprüft und erklärte den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlußbericht nach § 98 GO NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW.

Beschluß: einstimmig
29/1967

Urschr.
dem Amt 14. / ~~der Abteilung~~ ...
im H a u s e Kenntnis
zur ~~weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses~~
~~bis zum 18.5.1967~~.

Siegburg-Mülldorf, den 5.5.1967
Hauptamt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0160

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0161

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 79

Aktenzeichen: 14 12-00/02

Nr.: _____

Betreff: _____

Rechnungsjahre 1965 + 1966

Abteilung
Gruppe
0
1
2
3
4
Sach-Gruppe
5
6
7
8
9
Akten-Nr.
BAND NR. ____ vom _____ 19___ bis _____ 19___

Nachdruck verboten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0162

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0163

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 80

14
14 12-00/02

Siegburg-Mülldorf, den 21. Juli 1967

21/7.67

1.) An den
Herrn Amtsdirektor

im H a u s e

Betr.: Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Buisdorf
für die Rechnungsjahre 1965 und 1966

Als Anlage überreiche ich den vorstehend bezeichneten Prüfungsbericht mit der Bitte, die nach § 98 (3) GO/NW erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich bitte, die Stellungnahme der Verwaltung baldmöglichst zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten, damit der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf zur Beratung eingeladen werden kann.

Auf § 6 der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rhld) nehme ich Bezug.

Anlagen:
5 Ausfertigungen
des Prüfungsberichtes

2.) Wvl. am 1.10.67.
Wvl. am 15.10.67.

Siegburg-Mülldorf, den 20.10.1967

1.) AOA Schumacher wurde an die Erledigung der Angelegenheit erinnert.
2.) Wvl. am 1.12.1967.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0164

Siegburg-Mülldorf, den 23.1.1968

1.) AI Jäger wurde an die Erledigung der Angelegenheit erinnert.

2.) Wvl. am 1.3.1968.

Sgb.-Mülldorf, den 3.4.68

1.) AJ Jäger wurde Frist nochmals an die Erledigung der Angelegenheit erinnert.

2.) Wvl. am 1.5.68
1.6.68

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0165

B e r i c h t

über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf in den Rechnungsjahren 1965 und 1966

Inhaltsübersicht

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Prüfungsunterlagen	1
C Erledigung der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres	1
D Grundlagen der Haushaltswirtschaft	2 - 3
E Durchführung der Prüfung	3 - 15
1. Allgemeines	3 - 4
2. Prüfung der Einzelpläne	4 - 7
3. Kassenprüfung	7
4. Abwicklung der Haushaltspläne	7 - 8
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	8 - 10
6. Haushaltsüberwachungsliste	10
7. Haushaltsüberschreitungen	10 - 11
8. Sammelnachweise	11 - 12
9. Kassen- und Haushaltsreste	12 - 14
F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	15 - 17
G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	17
H Vermögensrechnung	18
I Schlußbemerkung	18

Zeichenerläuterung: H = Hinweis
B = Beanstandung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0166

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0167

1/

A Prüfungsauftrag

Gemäß § 98 GO/NW hat der Rechnungsprüfungsausschuß die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

a) der Haushaltsplan eingehalten ist;

b) die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind;

c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;

d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

Hierzu bestimmen jedoch die §§ 43 (3) und 98 (5) GO/NW in Verbindung mit § 8 der Amtsordnung, daß in den Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der oben erwähnten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Aufgrund dieser Vorschrift wird in Ausführung des § 5 (1) der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden vom 21.12.1962 (in Kraft ab 1.1.1963) und § 5 (4) der Satzung für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Menden (Rhld) vom 6.12.1965 (in Kraft ab 1.1.1966) nachstehender Bericht erstattet.

B Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

a) die zu Haushaltsrechnungen entwickelten Kassenrechnungen;

b) die gem. § 93 (1) KuRVO vorgeschriebenen Anlagen, und zwar

1. Nachweisungen der Haushaltsüberschreitungen unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Genehmigung durch den Rat;

2. Verzeichnisse der Vorhaben der außerordentlichen Haushaltspläne, die noch nicht endgültig abgerechnet sind.

Ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder ist nicht beigefügt, da diese nur beim Amt gebucht werden.

Ferner standen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung

c) die Haushaltssatzungen mit den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplänen und die Nachtragshaushaltssatzungen mit den ordentlichen und außerordentlichen Nachtragshaushaltsplänen;

d) die abgeschlossenen Sachbücher der Amtskasse;

e) die Belege;

f) die Haushaltsüberwachungslisten.

C Erledigung der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres.

Von den im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 1964 ausgesprochenen Beanstandungen haben sich in den Rechnungsjahren 1965 und 1966 lediglich zwei wiederholt. In einigen Fällen wurden die Skontoabzüge versäumt und bei den Haushaltsüberschreitungen wurde nicht nach § 93 GO/NW verfahren.

H Siehe auch unter E 2 - 6.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0168

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0169

D Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzungen 1965 und 1966 wurden am 25.3.1965 und am 10.1.1966 durch den Rat der Gemeinde Buisdorf beschlossen.
Durch die verspätete Beschlußfassung konnte die Frist gemäß § 86 (5)
H GO/NW zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde nicht eingehalten werden.

In den Haushaltssatzung wurden festgesetzt

	Rechnungsj. 1965	Rechnungsj. 1966
a) im ordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen auf	559.520,-- DM	633.640,-- DM
die Ausgaben auf	600.590,-- DM	653.970,-- DM
Fehlbedarf	41.070,-- DM	20.330,-- DM
b) im außerordentlichen Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben auf je	361.000,-- DM	75.000,-- DM.

Die Steuersätze halten sich im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstgrenze und wurden gegenüber dem Vorjahre unverändert festgesetzt. Ihre Höhe geht aus § 2 (1) Ziff. 1 u. 2 der Haushaltssatzungen hervor.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wurden für 1965 auf 134.820,-- DM und für 1966 auf 33.260,-- DM festgesetzt.
Die Aufnahme von Kassenkrediten war für beide Rechnungsjahre nicht vorgesehen.
Die Genehmigung zur Haushaltssatzung 1965 erteilte die Aufsichtsbehörde am 16.6.1965 und zur Haushaltssatzung 1966 am 4.2.1966.
Der Weitererhebung der Lohnsummensteuer für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 hat der Regierungspräsident mit Verfügungen vom 31.5.1965 und 19.4.1966 zugestimmt.
Die Entwürfe der Haushaltssatzungen samt Anlagen sowie die genehmigten Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne wurden gemäß § 86 (3) und § 88 (2,3) GO/NW ordnungsgemäß veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1966 erfolgte jedoch verhältnismäßig spät, weil der Antrag auf Weitererhebung der Lohnsummensteuer erst am 5.4.1966 gestellt wurde. Erst nachdem der Regierungspräsident mit Verfügung vom 19.4.1966 zustimmte, konnte eine rechtswirksame Veröffentlichung der Haushaltssatzung gemäß § 88 (2) GO/NW erfolgen. Bei rechtzeitiger Stellung des Antrages, spätestens mit Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde, hätte die haushaltslose Zeit erheblich auf ein vertretbares Maß verkürzt werden können. Zu der verspäteten Antragstellung wird um Stel-
B 1 lungnahme gebeten.
Für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 wurde je eine Nachtragshaushalts-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0170

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0171

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 84

satzung vom Rat am 11.11.1965 und 6.10.1966 verabschiedet. Die Nachtragshaushaltssatzungen wurden den Vorschriften entsprechend bekanntgemacht und soweit erforderlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Es wurde festgesetzt

	Rechnungsj. 1965	Rechnungsj. 1966
a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen auf	633.880,-- DM	779.720,-- DM
die Ausgaben auf	633.880,-- DM	796.800,-- DM
Fehlbedarf	-,-- DM	17.080,-- DM
b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf je	486.000,-- DM	155.000,-- DM.

Während für das Rechnungsjahr 1965 der Haushaltsausgleich durch die Nachtragshaushaltssatzung erreicht wurde, konnte der ursprüngliche Fehlbedarf im Rechnungsjahr 1966 trotz Einstellung weiterer Ausgaben von 20.000,-- DM auf rd. 17.000,-- DM verringert werden.
Bezüglich der Erhöhung des Gesamtbetrages der Darlehen und deren Verwendung im außerordentlichen Haushalt wird auf § 4 der Nachtragshaushaltssatzungen verwiesen.
Die Steuersätze wurden durch die Nachtragshaushaltssatzungen nicht verändert.

E Durchführung der Prüfung

Die Rechnungsbelege wurden lückelos geprüft. Soweit sich Beanstandungen oder Hinweisnotwendigkeiten ergaben, sind diese nachstehend, soweit es sich um Einzelfälle handelt, in der Reihenfolge der Einzelpläne aufgeführt.

1. Allgemeines

In zahlreichen Fällen mußte, wie in früheren Rechnungsjahren festgestellt werden, daß Annahmeanordnungen erst aufgrund einer schriftlichen Einnahmeanzeige der Amtskasse gefertigt wurden. Dies führt zu einer nicht unerheblichen Mehrarbeit bei der Amtskasse einerseits und vermindert andererseits die Kontrolle über die verschiedensten Einnahmen. In Zukunft ist darauf zu achten, daß Beträge, deren Höhe und Fälligkeit feststehen, unverzüglich ohne Rücksicht darauf, wann diese
H eingehen, angeordnet werden.

Von der Möglichkeit, mehrere Zahlungen in einer Anordnung zusammenzufassen, wird auch nur sehr selten Gebrauch gemacht, obschon dadurch
H erheblich Mehrarbeit eingespart wird.

Noch mehr Sorgfalt muß den Rechnungen, die einen Skontoabzug gestatten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0172

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0173

zugewendet werden. In den Rechnungsjahren 1965 und 1966 wurden nachstehend aufgeführte Skontorechnungen nicht rechtzeitig angeordnet:

Rechnungsjahr 1965

Haushaltsstelle	Skontoverlust
210.652 Nr. 3	-,16 DM
210.652 Nr. 23	-,55 DM
210.980 Nr. 2	2,28 DM
390.610 Nr. 2	-,18 DM
390.610 Nr. 5	-,29 DM
650.610 Nr. 10	-,34 DM
650.610 Nr. 13	-,58 DM
650.610 Nr. 28	-,09 DM
	4,47 DM

Rechnungsjahr 1966

Haushaltsstelle	Skontoverlust
210.652 Nr. 30	1,-- DM
210.652 Nr. 6	4,46 DM
210.980 Nr. 7	8,29 DM
390.950 Nr. 2	3,05 DM
590.523 Nr. 2	5,72 DM
752.610 Nr. 3	9,12 DM
	31,64 DM

Der Gesamtskontoverlust in beiden Rechnungsjahren ist zwar nicht sehr erheblich, aber für eine sparsame Haushaltswirtschaft nicht vertretbar.

B 2

2. Prüfung der Einzelpläne

a) Rechnungsjahr 1965.

Auszahlungsanordnung 090.480 Nr. 1 über 2.400,-- DM.
Hier handelt es sich um die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 1965, die nach Angaben auf der Anordnung mit monatlich 200,-- DM fällig ist. Entgegen der Anordnung wurden nicht monatlich 200,-- DM, sondern alle zwei Monate jeweils 400,-- DM gezahlt.

B 3

Auszahlungsanordnung 210.512 Nr. 1 über 28.243,60 DM Lehrerstellenbeiträge.
Für das Rechnungsjahr 1965 waren monatlich im voraus 1/12 des Jahresbetrages fällig. Der Fälligkeitstermin wurde, obwohl die Anordnung am 8.1.1965 gefertigt wurde, nicht eingehalten. Die erste Zahlung erfolgte am 9.3.65 für die Monate Januar, Februar und März.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0174

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0175

Unverständlich ist darüberhinaus, warum die Auszahlungsanordnung vom
B 4 8.1.1965 erst am 17.2.1965 bei der Amtskasse einging.

Auszahlungsanordnung 210.610 Nr. 14 über 100,50 DM.
Laut Rechnung wurden für diesen Betrag Gebrauchsgegenstände wie Bindedraht, Nägel, Besenstiel, Schneeschieber, 1 Schlauch mit Anschluß sowie eine gummibereifte Schubkarre geliefert. Es handelt sich ausschließlich um Gegenstände, die nicht unmittelbar der Gebäudeunterhaltung , sondern mittelbar der Bewirtschaftung dienen. Demnach ist
H hierfür die Haushaltsstelle 210.651 zuständig (siehe amtliches Schlagwortverzeichnis).

Auszahlungsanordnung 210.652 Nr. 1 über 18,70 DM.
Laut Rechnung vom 5.11.1964, eingegangen am 26.11.64, erfolgte die Lieferung im Rechnungsjahr 1964. Hier wurde die Rechnungsabgrenzung nicht beachtet. Das gleiche trifft für die Auszahlungsanordnung
H 210.652 Nr. 3 zu.

Haushaltsstellen 210.652 und 210.980.
Die Zuordnung einzelner Ausgabebeträge zu den o.g. Haushaltsstellen, wovon die eine vermögensunwirksame Anschaffungen und die andere vermögenswirksame Anschaffungen im Rahmen der Unterhaltung der Schuleinrichtung, Lehr- und Lernmittel sowie die Schulbücherei finanzieren sollen, ist nicht nach einheitlichen Maßstäben erfolgt. Z.B. wurde ein Betrag von 35,20 DM für die Lieferung einer Karte "Das Sauerland und Bergische Land" bei der Haushaltsstelle 210.652 (vermögensunwirksam) angeordnet. Die gleiche Lieferung von 8 Karten zu einem Gesamtpreis von 104,-- DM wurden dagegen bei 210.980 Nr. 4 als vermögenswirksam angeordnet. Der Beispiele könnten viele angegeben werden. Bei der Betrachtung, ob eine Lieferung vermögenswirksam oder nicht vermögenswirksam ist, kann nicht allein vom Einzelbetrag des Gegenstandes oder vom Gesamtbetrag der Rechnung ausgegangen werden. Vielmehr muß hier der Gegenstand selbst, ob kurz- oder langlebig mit ausschlaggebend sein. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist z.B. jede
H Buchlieferung zur Ergänzung der Schulbücherei vermögenswirksam.

Auszahlungsanordnung 210.655 Nr. 4 über 25,28 DM.
Laut Rechnung wurden 2 Faltkarten aus Kunststoff geliefert. Offensichtlich handelt es sich hierbei um Unterrichtsmittel, die bei
H "Lehr- und Lernmittel" anzuordnen sind.

Auszahlungsanordnung 210.980 Nr. 1 über 198,50 DM.
Die Rechnung ist vom 15.11.1964 datiert und ging am 26.11.64 ein. Der Betrag hätte im Rechnungsjahr 1964 beglichen werden müssen. Die
H Rechnungsabgrenzung wurde nicht beachtet.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0176

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0177

Auszahlunganordnung 590.610 Nr. 4 über 60,-- DM.
Der regelmäßige Wartungsdienst an der Ölheizungsanlage erfolgt im Rahmen der Bewirtschaftung. Die Kosten hätten lt. amtl. Schlagwortverzeichnis bei der Haushaltsstelle 590.650 angeordnet werden müssen.

H

Haushaltsstelle 650.965 "Erbreiterung des Viadukts zur Birkenallee", Anordnungen Nr. 1, 2, 3 u. 4.
Die Maßnahme wurde im Rechnungsjahr 1964 begonnen und schloß mit ca. 23.000,-- DM im Rechnungsjahr 1965 ab. Eine vollkommene Prüfung ist nicht möglich, da keine Ausschreibung erfolgte und folglich auch keine Vergleichsangebote vorliegen. Künftig sind bei Maßnahmen solchen Umfanges die Vorschriften der VOB zu beachten.

B 5

Auszahlungsanordnung 751.610 Nr. 8 über 50,-- DM.
Der gelieferte Weihnachtsbaum hat mit der Straßenbeleuchtung nichts zu tun. Die Kosten gehören in den Einzelplan 3. Das gleiche trifft für die Anordnung 751.610 Nr. 9 Baumbeleuchtung zu.

H

b) Rechnungsjahr 1966.

Auszahlungsanordnung 090.480 Nr. 1 über 2.400,-- DM, Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
Der auf der Auszahlungsanordnung angegebene Fälligkeitstermin für die monatlichen Teilbeträge wurde nicht immer eingehalten.

H

Auszahlungsanordnungen 090.651 Nr. 4, 090.653 Nr. 1, 090.654 Nr. 4 und 210.512 Nr. 2.
Die vorstehend genannten Anordnungen hatten Haushaltsüberschreitungen zur Folge und wurden von nicht hierzu befugten Beamten unterzeichnet. Anordnungsbefugt sind für diese Ausgaben lt. Dienstanweisung der Amtsdirektor und im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter.

H

Auszahlungsanordnung 210.652 Nr. 6 über 223,20 DM.
Die Rechnung ist vom 18.10.65 an die Kath. Volksschule Buisdorf gerichtet. Sie ging am 27.1.66 beim Amt ein und wurde am 31.1.66 auf den Haushalt 1966 angeordnet.Dadurch wurde die Rechnungsabgrenzung nicht gewahrt und der Skontoabzug versäumt.

H

Auszahlungsanordnung 210.655 Nr. 24 über 6,-- DM Mitgliedsbeitrag.an den Geschichts- und Altertumsverein.
Der Betrag gehört nicht in den Einzelplan 2 (Schule), sondern in den Einzelplan 3 (Kultur- und Heimatpflege). Mitglied kann rechtlich nur die Gemeinde und nicht die Schule sein.

H

Bei den nachstehend aufgeführten Anordnungen wurde die Rechnungsabgrenzung nicht beachtet. Es handelt sicht ausschließlich um Rechnungen für Lieferungen und Leistungen aus dem Rechnungsjahr 1965.

1. Anordnung 650.610 Nr. 9 über 117,-- DM, vom 30.9.1966, Rechnung vom 18.8.65, eingegangen am 13.9.65.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0178

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0179

2. Anordnung 650.960 Nr. 8 über 171,20 DM vom 28.3.1966, Rechnung vom 8.9.65 ohne Eingangstempel.

3. Anordnungen 751.610 Nr. 3 u. 4 über 599,47 DM und 216,40 DM aufgrund Rechnungen vom 6.12.65, die am 27.12.65 hier eingegangen sind.

4. Auszahlungsanordnungen 751.970 Nr. 1 u. 2 über 736,75 DM und 4.292,60 DM aufgrund der Rechnunge vom 28.12.65, die am 30.12.65 hier eingegangen sind.

5. Auszahlungsanordnung 751.970 Nr. 3 über 219,70 DM, Rechnung vom 30.12.65, eingegangen am 3.1.66.

6. Auszahlungsanordnung 751.970 Nr. 4 über 185,85 DM, Rechnung vom 6.12.65 eingegangen am 27.12.65.

7. Auszahlungsanordnung 752.610 Nr. 1 über 560,-- DM, Rechnung vom 31.12.65 eingegangen am 4.1.66.

8. Auszahlungsanordnung 752.610 Nr. 1 über 600,-- DM, Rechnung vom 31.12.65 eingegangen am 4.1.66.

9. Auszahlungsanordnung 942.610 Nr. 1 über 28,40 DM, Rechnung vom 30.12.65 eingegangen am 3.1.66.

Die Rechnungen sind alle so rechtzeitig eingegangen, daß eine Anordnung auf das Rechnungsjahr 1965 bis zum Bücherabschluß am 31.1.66

B 6 möglich war. Verstoß gegen § 35 (2) GemHVO.

Auszahlungsanordnungen 751.610 Nr. 6, 7 und 11.
Hier handelt es sich um Ausgaben für die Aufstellung eines Weihnachtsbaumes, die in den Einzelplan 3 gehören und nicht der lfd. Unter-

H haltung der Straßenbeleuchtung dienen.

3. Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden werden gemäß § 8 der Amtsordnung vom Amt wahrgenommen. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht des Amtes verwiesen.

4. Abwicklung der Haushaltspläne

a) Rechnungsjahr 1965.

Nach Erlaß der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965 wurde der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben mit

633.880,-- DM

ausgeglichen. Nach Ausführung des Haushaltsplanes weist die Haushaltsrechnung einen Sollüberschuß von 19.767,99 DM aus, der in der Hauptsache auf Minderausgaben von rd. 78.000,-- DM unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen von rd. 58.000,-- DM zurückzuführen ist. Sowohl die Minderausgaben wie die Mindereinnahmen sind im Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen gering und setzen sich aus einer Anzahl von einzelnen Beträgen verschiedener Haushaltsstellen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0180

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0181

zusammen, so daß es hierzu keiner besonderen Erläuterung bedarf. Im großen und ganzen konnte der Haushaltsplan des Jahres 1965 eingehalten werden.

b) Rechnungsjahr 1966.

Während der Haushaltsplan 1966 nach Erlaß der I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan einen Fehlbedarf von 17.080,-- DM auswies, ergab die Haushaltsrechnung einen Fehlbetrag von 112.535,22 DM. Der Fehlbetrag ist zurückzuführen auf Mindereinnahmen bei den Einzelplänen 2, 6, 7 u. 9; unter Berücksichtigung von Minderausgaben bei den Einzelplänen 3 u. 7.
Erheblich weicht das Anordnungssoll bei den Einnahmen im Einzelplan 2, 6 u. 7 vom Haushaltssoll ab. Bei den Haushaltsansätzen

210.072	Kostenerstattung aufgrund des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit	8.800,-- DM
650.102	Erschließungsbeiträge	80.000,-- DM
650.103	Beiträge nach § 9 KAG	30.000,-- DM
752.071	Landeszuschuß zu den Planungskosten der Kanalisation	4.000,-- DM

sind weder Soll- noch Isteinnahmen zu verzeichnen. Lediglich bei der Haushaltsstelle 650.102 "Erschließungsbeiträge" sind 540, 91 DM eingegangen. Offensichtlich hat man auch bei Erlaß der I. Nachtragshaushaltssatzung am 6.10.66 hier für die Revidierung dieser Ansätze keine Überlegungen angestellt.
Die Minderausgaben von insgesamt rd. 46.000,-- DM sind abgesehen von mehreren kleineren Einzelbeträgen bei den übrigen Haushaltsstellen in der Hauptsache bei den Haushaltsstellen

710.952	Einrichtung einer Steuerzentrale	4.000,-- DM
751.970	Erweiterung der Straßenbeleuchtung (einschließlich Haushaltsrest)	24.302,-- DM
752.610	Unterhaltung und Betriebskosten der Kanalisation	8.500,-- DM

zu suchen.
Auch hier scheint bei Ermittlung der Haushaltsansätze und bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes nicht die notwendige Sorgfalt angewandt worden zu sein. Dem Grundsatz der Haushaltswahrheit entsprechend sollte man in Zukunft nach den Vorjahresergebnissen und den in dem betreffenden Rechnungsjahr in Aussicht genommenen Maßnahmen etwas wirklichkeitsnaher ermitteln. Zu den Einnahmeausfällen bei den HHst. 650.102 u. 103 wird um Stellungnahme gebeten. B 7

5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts

Die gleichzeitig zur Haushaltsrechnung entwickelte Kassenrechnung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0182

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0183

zeigt folgendes Ergebnis:

	Rechnungsj. 1965	Rechnungsj. 1966
A Einnahmen		
Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres	575.036,98 DM	638.251,34 DM
./. Abgänge auf Kassenreste a.V.	108,75 DM	-,-- DM
Solleinnahme	574.928,23 DM	638.251,34 DM
B Ausgaben		
Endgültiges Anordnungssoll des lfd. Jahres einschl. Haushaltsreste	680.774,30 DM	803.766,83 DM
./. Haushaltsr.a.V. auf die Anordnungen nicht erteilt wurden und die endgültig in Abgang kommen	881,08 DM	8.581,47 DM
./. Haushaltsreste a.V. auf die Anordnungen erteilt wurden (hierzu gehört auch eine Anordnung zur Übernahme in das nächste Rechnungsjahr	124.732,98 DM	44.398,80 DM
Sollausgabe	555.160,24 DM	750.786,56 DM
Zusammenstellung		
Solleinnahmen	574.928,23 DM	638.251,34 DM
Sollausgaben	555.160,24 DM	750.786,56 DM
Sollüberschuß/Sollfehlbetrag	19.767,99 DM	112.535,22 DM

Im Vergleich zum Haushaltsplan errechnet sich der Sollüberschuß des Rechnungsjahres 1965 und der Sollfehlbetrag des Rechnungsjahres 1966 wie folgt:

Haushaltssoll		
Einnahme	633.880,-- DM	779720, -- DM
Ausgabe	759.494,06 DM	849.780,27 DM
	125.614,06 DM	70.060.27 DM
./. Haushaltsreste a.V.	125.614,06 DM	52.980,27 DM
Haushaltsfehlbedarf	-,---DM	17.080,-- DM
Abschlußverbesserungen		
Mehreinnahmen	-,-- DM	-,-- DM
Minderausgaben	78.719,76 DM	46.013,44 DM
Abgänge b.d. Kassenausgaberesten	-,-- DM	-,-- DM
Summe der Abschlußverbesserungen	78.719,76 DM	46.013,44 DM
Abschlußverschlechterungen		
Haushaltsfehlbedarf	-,-- DM	17.080,-- DM
Mehrausgaben	-,-- DM	-,-- DM
Mindereinnahmen	58.843,02 DM	141.468,66 DM
Abgänge b.d. Kasseneinnahmeresten	108,75 DM	-,-- DM
Summe der Abschlußverschlechterungen	58.951,77 DM	158.548,66 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0184

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0185

Zusammenstellung

Abschlußverbesserungen	78.719,76 DM	46.013,44 DM
Abschlußverschlechterungen	58.951,77 DM	158.548,66 DM
Sollüberschuß/Sollfehlbetrag	19.767,99 DM	112.535,22 DM

Die Amtskasse hat die Kassenrechnungen, die gleichzeitig als Haushaltsrechnungen dienen, für das Rechnungsjahr 1965 am 31.3.1966 und für das Rechnungsjahr 1966 am 9.3.1967 abgeschlossen.
Die Bestände und Vorschüsse aus dem Rechnungsjahr 1964 sowie die sich Ende 1965 und 1966 ergebenden Bestände und Vorschüsse sind ordnungsgemäß übernommen worden.
Der Sollüberschuß aus der Haushaltsrechnung 1964 in Höhe von 66.421,90 DM wurde bereits im I. Nachtragshaushaltsplan 1965 zur Deckung der darin enthaltenen Mehrausgaben und in erster Linie zum Haushaltsausgleich veranschlagt. Eine Verwendung im Sinne des § 23 GemHVO ist damit erfolgt.

6. Haushaltsüberwachungsliste

Die Haushaltsüberwachungsliste wird seit dem 1.1.1966 bei der Finanzabteilung für alle Einzelpläne zentral geführt. Die bis dahin fehlende Wirtschaftskontrolle ist durch die Umstellung auf ein maschinelles Verfahren nunmehr auch gewährleistet, so daß die Haushaltsüberwachung den im § 29 GemHVO gestellten Anforderungen auch in formeller Hinsicht entspricht.

7. Haushaltsüberschreitungen

Nach der Haushaltsrechnung betragen die Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 1965 9.322,85 DM und im Rechnungsjahr 1966 insgesamt 30.006,94 DM. Sowohl die Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 1965 - 27 Fälle - und im Rechnungsjahr 1966 - 13 Fälle - wurden dem Rat nicht unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt. Für das Rechnungsjahr 1965 wurden die Haushaltsüberschreitungen in der Ratssitzung vom 20.6.1966 und für 1966 in der Ratssitzung vom 30.3.1967 genehmigt. Dieses Verfahren entspricht nicht der Bestimmung des § 93 GO/NW und ist in Zukunft zu ändern.
Bei der Haushaltsüberschreitung Haushaltsstelle 943.930 "Zuführung zur Grunderwerbsrücklage (SN)" wurde im Rechnungsjahr 1966 eine Haushaltsüberschreitung von 1.368,81 DM genehmigt. Hier handelt es sich um die Zuführung der Zinsen aus der Grunderwerbsrücklage an die Rücklage, wie dies auch in der Veranschlagung zum Ausdruck gebracht wurde. Hier

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0186

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0187

hätte ein Deckungsvermerk nach § 12 GemHVO genügt, so daß die Bestimmungen des § 93 GO/NW nicht angewandt zu werden brauchten. Das Gleiche trifft für die Überschreitung im Rechnungsjahr 1965 bei der Haushaltsstelle 943.930 zu. Hier handelt es sich um einen Betrag
H von 407,51 DM.

Bei den nachstehend aufgeführten Überschreitungen in beiden Rechnungsjahren handelt es sich um persönliche Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt und bewirtschaftet wurden:

a) Rechnungsjahr 1965

090.430	Persl. Ausgaben für Gemeindebote	131,92 DM
590.430	Persl. Ausgaben für Reinigungs- und Wartungspersonal	214,23 DM
710.480	Entschädigung an Amtswehrführer und Gerätewart	11,48 DM

b) Rechnungsjahr 1966

090.430	Persl. Ausgaben für Gemeindebote	131,91 DM
210.430	Persl. Ausgaben für Schulhausmeister	191,28 DM
590.430	Persl. Ausgaben für Reinigungs- und Wartungspersonal	214,27 DM
710.480	Entschädigung an Amtswehrführer und Gerätewart	61,49 DM.

Durch Anbringung entsprechender Deckungsvermerke nach § 13 und eventuell in Verbindung mit § 16 GemHVO im Haushaltsplan würde sich in diesen Fällen ebenfalls das Verfahren nach § 93 GO/NW erübrigen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn echte Sammelnachweise für diese Art Ausgaben geschaffen werden und das bisherige in den Vorjahren auch durch das Gemeindeprüfungsamt beanstandete Verfahren über die sogenannten haushaltsrechtlich nicht existenten Sondernachweise eingestellt
H wird.

Im Rechnungsjahr 1966 ist eine Überschreitung bei der Haushaltsstelle 210.960 dadurch entstanden, daß für den Ausbau und die Einfriedigung des Schulhofes 16.926,76 DM aufgewandt wurden. Selbst dann, wenn man die Unabweisbarkeit dieser außerplanmäßigen Ausgabe unterstellt, muß sie im haushaltsrechtlichen Sinne als erheblich angesehen werden. Sie hätte bei Erlaß der I. Nachtragshaushaltssatzung am 6.10.1966 berücksichtigt werden müssen. Um die Notwendigkeit und den Ablauf dieser Maßnahme überprüfen zu können, wurde das Bauamt um Überlassung
B 8 der Vorgänge gebeten. Diese waren jedoch nicht auffindbar.

8. Sammelnachweise

Die nach § 7 (1) GemHVO notwendigen Sammelnachweise sind den Haushaltsplänen als Anlagen beigefügt. Wie in den Vorjahren auch schon bean-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0188

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0189

standet, wurden in Einzelfällen immer wieder Ausgabebeträge, die in Sammelnachweisen zusammenzufassen sind, unmittelbar bei den Haushaltsstellen angeordnet und damit gegen § 40 (2) GemHVO verstoßen. Bezgl. des Sammelnachweises für die Persl. Ausgaben und den hierfür ersatzweise geschaffenen Sondernachweis wird auf die
H Ausführungen unter Ziffer 7 "Haushaltsüberschreitungen" verwiesen.

9. Kassen-und Haushaltsreste

Rechnungsjahr 1965

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste betragen 27.377,15 DM

Aufteilung:

a) Zuschuß des Landschaftsverbandes zur Errichtung von Kinderspielplätzen	11.490,-- DM
b) Zuschuß des Kreises zur Errichtung von Kinderspielplätzen	2.300,-- DM
c) Benutzungsentgelt für die Turnhalle	215,-- DM
d) Erschließungsbeiträge	385,69 DM
e) Kanalbenutzungsgebühren	7,46 DM
f) Zinsen von Darlehen u.a.	11,91 DM
g) Rückflüsse von Darlehen u.a.	6,95 DM
h) Mieteinnahmen	462,50 DM
i) Grundsteuer A	74,06 DM
j) Grundsteuer B	742,85 DM
k) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	11.608,54 DM
l) Übrige Vergnügungssteuer	56,-- DM
m) Hundesteuer	16,19 DM.

Die Reste zu a) und b) wurden im Rechnungsjahr 1967 mit der Begründung in Angang gestellt, daß der Kreis bzw. Landschaftsverband zur Zeit keine Mittel mehr zur Verfügung habe. Hierzu wird um Stellungnahme gebeten, ob und inweiweit die Kinderspielplätze errichtet wurden. Warum wurden die bewilligten Zuschüsse nicht
B 9 abberufen?

Der Rest zu c) wurde im Rechnungsjahr 1966 erfüllt.

Bei dem Rest zu k) handelt es sich um eine Anzahl von Einzelschuldnern. Stichprobenweise Prüfungen ergaben, daß die Reste im Rechnungsjahr 1966 nach ordnungsgemäßen Mahn- und Stundungsverfahren überwiegend eingegangen sind.

Wegen Geringfügigkeit der übrigen Restposten wird auf eine weitere Nachprüfung verzichtet.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0190

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0191

II. Kassenausgabereste

Anschaffung und Ergänzung von Schuleinrichtungsgegenständen 1.496,-- DM

Bei dem Rest handelt es sich um einen Betrag für die Lieferung von 4 Verdunkelungsanlagen an die kath. Volksschule in Buisdorf. Der Rest wurde nach Ausräumung der Mängel am 11.2.1966 ausgeräumt.

III. Haushaltsreste

a) Errichtung eines Altarkreuzes 10.000,-- DM
b) Errichtung von Kinderspielplätzen 29.678,22 DM
c) Errichtung einer Steuerzentrale für Alarmanlagen 4.000,-- DM
d) Erweiterung der Straßenbeleuchtung 6.302,05 DM
e) Größere Instandsetzung des Wohnhauses Buisdorf, Gartenstr. 9 3.000,-- DM

Gegen die Bildung der vorgenannten Haushaltsreste bestehen keine Bedenken. Der Haushaltsrest zu d) wurde für übetragbar gemäß § 14 GemHVO erklärt.

Rechnungsjahr 1966

I. Kasseneinnahmereste

Die Kasseneinnahmereste betragen insgesamt 69.857,36 DM

Aufteilung:

a) Landeszuschuß zum Bau des Kinderspielplatzes 11.490,-- DM
b) Kreiszuschuß zum Bau des Kinderspielplatzes 2.300,-- DM
c) Benutzungsentschädigung für die Turnhalle 146,25 DM
d) Restbetrag des Erlöses aus der Kiesausbeute gemeindeeigener Grundstücke 50.000,-- DM
e) Rückflüsse von Darlehen u.a. rot 30,38 DM
f) Mieteinnahmen 462,50 DM
g) Grundsteuer A 39,91 DM
h) Grundsteuer B 465,83 DM
i) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 3.653,10 DM
j) Lohnsummensteuer 1.321,44 DM
k) Hundesteuer 8,71 DM.

Bezüglich der Kassenreste zu a) und b) wird auf die Ausführungen zu den gleichen Resten im Rechnungsjahr 1965 verwiesen.
Der Rest zu c) wurde im Rechnungsjahr 1967 erfüllt.
Zu d) Die Fa. Gilliam hatte für die Kiesausbeute gemeindeeigener Grundstück insges. 80.000,-- DM zu zahlen. Beim Rechnungsabschluß 1966 verblieb ein Restbetrag von 50.000,-- DM. Lt. Beschluß des Rates

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0192

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0193

der Gemeinde Buisdorf vom 30.3.1967 Nr. 34 wurde der Firma gestattet, den Restbetrag ab 1.2.1967 in monatlichen Raten von 4.000,-- DM zu zahlen. Bisher wurden jedoch nur 3 x 4.000,-- DM = 12.000,-- DM gezahlt. Dagegen waren bis zum 1.7.1967 bereits 20.000,-- DM fällig. Die Beitreibung der fälligen Forderung wurde

B 10 nicht mit dem nötigen Nachdruck betrieben.

Zu e) Der Einnahmerest in Rot in Höhe von 30,38 DM entstand dadurch, daß der Pflichtige Lemhack im Jahre 1966 über die Pflichttilgung hinaus eine Sondertilgung in dieser Höhe leistete, die jedoch haushaltsrechtlich nicht angeordnet wurden. Die Anordnung erfolgte im Rechnungsjahr 1967. Bei rechtzeitiger Erteilung der Annahmeanordnung aufgrund der von der Kasse erstatteten Einnahmeanzeige wäre der Einnahmerest in rot beim Abschluß der Bücher nicht

B 11 entstanden.

Zu f) Hier handelt es sich um einen Mietrückstand aus den Jahren 1963 und 1964 von Joh. Josef Pesch. Laut Vermerk auf dem Einnahme-Restbeleg soll Pesch bereits am 27.10.65 Niederschlagung beantragt haben. Da der Restbetrag bis heute noch offen steht, wird um Aufklärung gebeten, ob dem Antrag entsprochen wurde oder ob nach den bisherigen Bemühungen und den Verhältnissen des Schuldners Aussicht

B 12 auf Eingang der Forderung besteht.

Die übrigen Restbeträge setzen sich aus mehreren Einzelbeträgen einer Anzahl Abgabepflichtiger zusammen, so daß der Einfachheithalber auf eine weitere Nachprüfung dieser Reste verzichtet wird.

II. Kassenausgabereste

Errichtung von Kinderspielplätzen

a) Fa. Franz Knebel, Beuel	2.083,57 DM
b) Fa. Castrup, Troisdorf	214,30 DM.

Nach Beseitigung der Mängel in der Ausführung des Auftrages wurden beide Restbeträge am 12.4.1967 bezahlt.

III. Haushaltsreste

a) Erweiterung und Umbau, Größere Instandsetzung an Schulgebäuden	10.815,36 DM
b) Planungskosten zum Ausbau des Sportplatzes	4.956,-- DM
c) Größere Instandsetzung an der Turnhalle	776,42 DM
d) Neu- und Ausbau von Straßen	33.559,30 DM
e) Erweiterung der Straßenbeleuchtung	10.934,78 DM.

Gegen die Bildung der vorgenannten Haushaltsreste bestehen keine Bedenken. Der Haushaltsrest zu d) wurde gemäß § 14 GemHVO für übertragbar erklärt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0194

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0195

F Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts

Auf die Ausführungen unter Abschnitt D zum außerordentlichen Haushalt im Rahmen der gesamten Haushaltswirtschaft wird verwiesen. Demnach wurden die Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1965 auf 486.000,-- DM und für das Rechnungsjahr 1966 auf 155.000,-- DM festgesetzt.
Der Rechnung ist ein Verzeichnis der abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Maßnahmen des außerordentlichen Haushalts beigefügt. Im Rechnungsjahr 1965 wurden 3 Vorhaben abgeschlossen. Drei weitere Maßnahmen wurden in das Rechnungsjahr 1966 übernommen und weitergeführt.

Maßnahme "Ankauf von Baugelände"

Die Maßnahme wurde im Rechnungsjahr 1963 begonnen und 1965 abgeschlossen. Zur Finanzierung diente ein Kommunaldarlehen in Höhe von 80.190,-- DM. Hierauf wurden am 28.8.1963 52.000,-- DM und am 18.10.1965 und 17.1.1966 der Restbetrag von 28.190,-- DM vereinnahmt. Diese Mittel wurden im I. Nachtragshaushaltsplan zum außerordentlichen Haushalt bereitgestellt. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Darlehen gemäß § 78 GO/NW erteilte die Aufsichtsbehörde am 22.3.1963. Die Veröffentlichung der genehmigten Nachtragshaushaltssatzung erfolgte in der Zeit vom 5.4. - 11.4.1963. Sie erlangte damit Rechtskraft. Die Einzelgenehmigung nach § 80 GO/NW für das Kommunaldarlehen in Höhe von 80.190,-- DM wurde am 25.3.1963 beantragt und am 14.5.1963 von der Aufsichtsbehörde erteilt. Die Bereitstellung des Darlehens durch die Kreissparkasse erfolgte bereits am 13.3.1963. Hier ist zu beanstanden, daß am 25.3.1963 bevor die Einzelgenehmigung nach § 80 GO/NW vorlag und die Nachtragshaushaltssatzung noch nicht bekanntgemacht war, bei der Haushaltsstelle 640.940 außerordentlicher Haushalt 51.900,-- DM Grundstückskaufpreis bezahlt wurde. Zu diesem Zeitpunkt und auch zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages, der einer Anordnung gleichkommt, durch die der Gemeinde Verpflichtungen entstehen, war der Eingang der Mittel rechtlich und tatsächlich noch nicht gesichert. Dies ist ein Verstoß gegen § 92 (2) GO/NW in Verbindung mit der 1. VwVO zu § 92 GO und den hierzu ergangenen Erläuterungen. Ein solches Verfahren kann in der Folge zu finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinde führen. Die strengen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für den außerordentlichen
B 13 Haushalt müssen in Zukunft unter allen Umständen beachtet werden. Ein weiterer Verstoß gegen § 35 (3) GemHVO liegt darin, daß die Mittel nur bis zum Schluß des Rechnungsjahr 1964 zur Verfügung gehalten werden durften, weil das Jahr der Schlußbewilligung 1963 war. Die am Schluß des Rechnungsjahres nicht verbrauchten Mittel hätten als erspart gelten müssen. Bei weiterem Bedarf bestand nur die Möglichkeit, die Maßnahme im Rechnungsjahr

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0196

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0197

H 1965 im Rahmen einer neuen Veranschlagung festzusetzen. Im übrigen schloß das Vorhaben mit einem Soll- und Istüberschuß von 5.555,10 DM ab, der im Haushaltsplan 1967 veranschlagt und zur zusätzlichen Schuldentilgung verwandt wurde.

Maßnahme "Ausbau der Deichstraße"

Der Ausbau wurde im Rechnungsjahr 1964 begonnen und 1965 mit einem Soll- und Istüberschuß von 22.382,71 DM abgeschlossen. Die Veranschlagung des Überschusses erfolgte ordnungsgemäß im außerordentlichen Haushalt 1966 bei der Haushaltsstelle 653.250 für den weiteren Ausbau von Gemeindestraßen. Damit wurde erreicht, daß der erforderliche Darlehensbedarf für diese Maßnahme in Höhe des veranschlagten Sollüberschusses vermindert wurde.
Für den Ausbau der Deichstraße wurden bereits am 25.6.1964 10.000,-- DM, am 3.7.1964 5.000,-- DM und am 10.7.1964 8.000,-- DM ausgegeben. Der Antrag auf Einzelgenehmigung für das zur Finanzierung aufzunehmende Darlehen wurde am 10.7.1964 gestellt. Zu Ziffer 16 des Antragsvordruckes wurde angegeben, daß zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Maßnahme begonnen sei. Daraufhin wurde die Einzelgenehmigung gemäß § 80 GO/NW am 28.8.1964 erteilt. Wie aus dem Dringlichkeitsbeschluß vom 26.8.1964 hervorgeht, war die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeführt.
Der Auftrag an die Fa. Paul & Piel wurde bereits aufgrund des Beschlusses des Bau- und Wegeausschusses am 14.5.1964 vergeben. Aus den Vorgängen der Bauverwaltung ist nicht ersichtlich, in welcher Form und wann der Auftrag erteilt wurde. Weder eine Auftragsdurchschrift noch eine Vertragsausfertigung oder ein Aktenvermerk hierüber sind vorhanden.
Im Kostendeckblatt des Vorganges fehlt die Eintragung über die Zahlung von 402,60 DM, die im Sachbuch enthalten ist. Auch hier wurden gegen
B 14 § 92 GemHVO und die hierzu ergangene 1. VwVO verstoßen.

Maßnahme "Ausbau von Wirtschaftswegen"

Die im Rechnungsjahr 1965 begonnene und auch abgeschlossene Maßnahme wies beim Rechnungsabschluß zunächst einen Sollüberschuß von 1.827,47 DM und einen Ist-Fehlbetrag von 17.674,78 DM bei einem Kasseneinnahmerest von 19.502,25 DM aus. Der Kasseneinnahmerest wurde 1966 aus den eingegangenen Darlehenserlösen in Höhe von 17.674,78 DM erfüllt. Der dann verbleibende Differenzbetrag von 1.827,47 DM wurde als ursprünglich zu hoch angesetzter und angeordneter Darlehenserlös in Abgang gebracht, so daß das Vorhaben nach dem Rechnungsabschluß 1966 in Einnahme und Ausgaben mit 35.314,78 DM abschloß.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0198

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0199

Im Rechnungsjahr 1966 wurde außer den drei aus dem Rechnungsjahr 1965 durchgeführten Maßnahmen eine weitere Maßnahme "Ausbau von Gemeindestraßen" eingestellt. Keines der vier Vorhaben konnte im Rechnungsjahr 1966 abgeschlossen werden. Sie wurden ordnungsgemäß in die Bücher des Rechnungsjahres 1967 übernommen.

Bei der Belegprüfung zum außerordentlichen Haushalt ergaben sich nachstehende Beanstandungen:

Annahmeanordnung 642.350 Nr. 2 über 29.580,-- DM
Hier handelt es sich um den Kaufpreis für das von der Gemeinde an A. Mlezco, Siegburg, verkaufte Grundstück. Laut Vertrag vom 21.6.65 war der Kaufpreis sofort fällig. Am 1.7.1965 waren alle Formalitäten, die für die sofortige Zahlung ausschlaggebend sind, erledigt. Der Kaufpreis wurde jedoch erst am 13.8.1965 gezahlt. Nach § 38 (1) GemHVO sind die der Gemeinde entstehenden Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzu-
B 15 ziehen.

Grundstückssache Gemeinde Buisdorf gegen Schopp.
Bei der finanziellen Abwicklung des Grundstückskaufvertrages wurde das Bruttoprinzip gemäß § 10 (1) GemHVO nicht beachtet. An Schopp wurde lediglich eine Herauszahlung von 158.700,-- DM, nachdem der von Schopp an die Gemeinde zu zahlende Grundstückskaufpreis vorab abgezogen worden
H war, angeordnet und gezahlt.

G Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis

Im Rechnungsjahr 1965 wurde gezahlt:

a) Beihilfe aus der Feuerschutzsteuer	1.605,-- DM
b) Kreisbeihilfe für Feuerschutzzwecke	578,-- DM
c) Grundsteuerergänzungszuschuß	140,-- DM
außerordentlicher Haushalt	
d) Beihilfe aus Mitteln des Grünen Planes für den Ausbau von Wirtschaftswegen	17.640,-- DM.

Die vorgenannten Zuschüsse und Beihilfen wurden zweckentsprechend verwandt.

Im Rechnungsjahr 1966 wurde gezahlt:
außerordentlicher Haushalt
Landeszuschuß zum Ausbau der Oberdorfstraße 79.000,-- DM.
Der Zuschuß wurde richtig verbucht. Die zweckentsprechende Verwendung wird nach Abschluß des Vorhabens in einem späteren Rechnungsjahr geprüft.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0200

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0201

H Vermögensrechnung

Umfassende Vorschriften über die Verwaltung und Nachweisung des Gemeindevermögens sind bisher nicht ergangen. Die dem Haushaltsplan beigefügte Nachweisung über den Stand des Vermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres mit den Zu- und Abgängen im Laufe des Rechnungsjahres wird daher als ausreichend im Sinne des § 97 (4) GO/NW betrachtet.

I Schlußbemerkung

Die Haushaltsrechnung stimmt mit den Belegen und Büchern überein; sie ist ordnungsgemäß, vollständig und rechnerisch richtig aufgestellt.

Der Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1965 wird dem Rat verspätet vorgelegt, weshalb die in § 99 GO/NW geforderte Entscheidung über die Entlastung bis zum 30.9.1966 nicht getroffen werden konnte. Eine rechtzeitige Prüfung war dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich, da zunächst die Prüfung der Jahresrechnungen der Vorjahre erfolgen mußte.
Die im Prüfungsbericht gemachten Beanstandungen sind nicht schwerwiegender Art. Eine Entlastung gem. § 99 GO/NW durch den Rat wird vorgeschlagen.

Siegburg-Mülldorf, den 19. Juli 1967

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Amtes Menden (Rhld)

Amtsoberamtmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0202

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0203

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 100

Der Amtsdirektor
10
Az.: 10 53-12/02

Siegburg-Mülldorf, den 11.7.1968

Eing. 26. 7. 68

An
das Rechnungsprüfungsamt

im H a u s e

Betr.: Stellungnahme der Verwaltung zu den Beanstandungen im Bericht über die Jahresrechnung der Gemeinde Buisdorf für die Rechnungsjahre 1965 und 1966

Die im Prüfungsbericht gegebenen Hinweise wurden den zuständigen Ämtern zur Kenntnis gebracht. Zu den Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu B 1: Verspätete Antragstellung auf Genehmigung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1966

Die verspätete Antragstellung ist darauf zurückzuführen, daß seinerzeit nicht alle Planstellen des Amtes 20 besetzt waren und mit dem zur Verfügung stehenden Personal pro Jahr für die amtsangehörigen Gemeinden, das Amt und die beiden Zweckverbände 10 Haushaltssatzungen mit Anlagen ohne die dazu evtl. notwendig werdenden Nachträge erstellt werden mußten. Es wird darauf geachtet, daß in Zukunft derartige Beanstandungen vermieden werden.

Zu B 2: Skontoverluste

Zu den entstandenen Skontoverlusten kann zusammenfassend bemerkt werden, daß die Anweisungen bei ihrem Gang von der anweisenden bis zur auszahlenden Stelle dem Bürgermeister zwecks Unterschrift vorgelegt werden. Selbst wenn der Bürgermeister die Anweisung am selben Tag unterschreibt und sie am nächsten Tag wieder mitgibt, entsteht ein Zeitverlust von 1 Tag. Am Wochenende sind es sogar 2 bis 3 Tage. Inzwischen wird allgemein darauf geachtet, skontoabzugsfähige Rechnungen für die Folge unverzüglich zu bearbeiten. Zu diesem Zweck wird auf der Rechnung und auf der Anweisung ein Stempel "Skontoabzug" aufgedruckt.

Zu B 3: Dienstaufwandsentschädigung des Herrn Bürgermeisters

Die Dienstaufwandsentschädigung des Herrn Bürgermeisters (Auszahlungsanordnung 1965 Hh. St. 090.480/1) wurde auf Wunsch des Empfängers in der beanstandeten Form ausgezahlt. Auch im Rechnungsjahr 1966 erfolgten die Zahlungen so, wie sie von Herrn

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0204

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0205

Bürgermeister Görgens angefordert wurden. Auch hier war ein entsprechender Wunsch des Empfängers vorausgegangen. Für das Rechnungsjahr 1967 erfolgten die monatlichen Zahlungen per Giroüberweisung. Lediglich die 1. Zahlung am 9.2.1967 belief sich auf zwei Monatsbeträge, weil die Auszahlungsanordnung erst am 8.2.1967 bei der Amtskasse einging.
Es wird in Zukunft strenger darauf geachtet, daß Zahlungsanordnungen wörtlich genau ausgeführt werden oder vorher eine entsprechende Änderung durch den anordnungsberechtigten Beamten herbeigeführt wird.

Zu B 4: Auszahlungsanordnung über Lehrerstellenbeiträge

Warum die am 8.1.1965 gefertigte Auszahlungsanordnung über Lehrerstellenbeiträge erst am 17.2.1965 bei der Amtskasse einging, kann nachträglich nicht mehr festgestellt werden.
Da auf dieser Auszahlungsanordnung je 1/12 des angewiesenen Gesamtbetrages "monatlich im voraus" fällig war, wurde der 1. Betrag (3 Monatsbeträge) Anfang März 1965 überwiesen. Die übrigen Raten wurden so überwiesen, daß sie um den Anfang des jeweiligen Monats dem Empfänger zur Verfügung standen. Die Beanstandung wird in Zukunft beachtet.

Zu B 5: Auftragserteilung an die Firma Paul & Piel

Der Auftrag an die Firma Paul & Piel in Niederpleis über die Verbreiterung des Viadukts zur Birkenallee in Buisdorf ist deshalb erteilt worden, weil diese Firma zum gleichen Zeitpunkt Straßenbauarbeiten in der Gemeinde Buisdorf durchführte. Die Einheitspreise des Angebots sind aufgrund einer am 5.12.1964 angeforderten Kalkulation nachgeprüft und für angemessen befunden worden. Für die Folge werden die Vorschriften der VOB entsprechend beachtet.

Zu B 6: Nichtbeachtung der Rechnungsabgrenzung nachstehender Anordnungen

Zu 1.:

Die Rechnung war irrtümlich abgeheftet worden. Die Anweisung erfolgte deshalb im Rechnungsjahr 1966.

Zu 2.:

Aus welchem Grunde die Rechnung vom 8.9.1965 erst am 28.3.1966 zur Anweisung gelangte und am 18.5.1966 erst bezahlt wurde, ist nicht mehr nachprüfbar. Es wird zukünftig darauf geachtet, daß eine derartig schleppende Bearbeitung nicht mehr vorkommt.

Zu 3.:

Beide Rechnungen über 599,47 DM und 216,40 DM sind am 27.12.1965 hier eingegangen, jedoch am 19.1.1966 erst vom Sachbearbeiter festgestellt worden. Der große Zeitunterschied zwischen Rechnungseingang und Feststellungsvermerk sowie Ausfertigung der Anweisung ist auf den zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Personalmangel

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0206

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0207

zurückzuführen. Die Beanstandung wird in Zukunft beachtet.

Zu 4.:

Die rechtzeitige Bearbeitung der Rechnungen scheiterte am damals noch bestehenden Personalmangel. Die Beanstandung wird in Zukunft beachtet.

Zu 5. bis 8.:

Warum die Auszahlungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1965 gebucht worden sind, kann nicht mehr aufgeklärt werden. Der Rechnungsabgrenzung wird in Zukunft mehr Sorgfalt gewidmet.

Zu B 7: Einnahmeausfälle bei den Haushaltsstellen 650.102 (Erschließungsbeiträge) und 650.103 (Einnahmen nach § 9 KAG)

Die beanstandeten Einnahmeausfälle entstanden dadurch, daß die damalige Fachdienststelle ungenügend besetzt und der zuständige Sachbearbeiter sehr stark überlastet war. Für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten wurde laut Organisationsplan ein neues Amt eingerichtet, so daß derartige Beanstandungen in Zukunft nicht mehr zu erwarten sind.

Zu B 8: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Hh. St. 210.960 o.H. (Ausbau und Einfriedigung des Schulhofes)

Aus dem Vorgang des Amtes 66 ist ersichtlich, daß der Rat der Gemeinde Buisdorf die vorgenannte Baumaßnahme in seiner Sitzung am 14.4.1966 beschlossen hatte. Die Firma Günther KG., Oberdollendorf, wurde zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der Kostenanschlag über 15.836,-- DM datiert vom 23.9.1966 und ging am 26.9.1966 hier ein. Die Dringlichkeitsentscheidung über die Auftragsvergabe datiert zwar vom 27.9.1966, jedoch läßt sich leider das Rückeingangsdatum nicht ersehen. Wegen Terminüberschneidungen konnte diese Maßnahme nicht in der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 6.10.1966 berücksichtigt werden.
Eine Sperrung der Mittel in Höhe von ca. 16.000,-- DM bei Hh. St. 650.960 o.H., wie in der Dringlichkeitsentscheidung als Deckungsvorschlag angegeben, bedurfte es nicht, da der Haushaltsansatz von 90.000,-- DM bei weitem ausreichte (zum Jahresende 1966 waren noch ca. 33.000,-- DM verfügbar).

Zu B 9: Kassen- und Haushaltsreste aus dem Rechnungsjahr 1965 der Gemeinde Buisdorf

Die Reste zu a) und b) mußten in Abgang gebracht werden, da gemäß Schreiben des Landschaftsverbandes die beantragten Mittel aus dem Rechnungsjahr 1964 auf das Rechnungsjahr 1965 nicht übertragbar waren. Die Baumaßnahme konnte im Jahr 1964 nicht durchgeführt werden. Sie wurde im Jahre 1967 abgeschlossen. Gemäß Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 6.6.1967 sind auch vom Siegkreis keine Mittel zu erwarten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0208

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0209

Zu B 10: Ausbeutezins Firma Gilliam

Die Stellungnahme zu dieser Beanstandung wird nachgereicht.

Zu B 11: Fehlende Annahmeanordnungen für das Rechnungsjahr 1966 bei der Hh. St. 930.310 o.H. aufgrund einer Sondertilgung

Obwohl der Zahlungspflichtige, Fritz Gärtner, Buisdorf, Im Forst 8, bereits am 21.4.1966 den Betrag von 30,38 DM als Sondertilgung auf die noch bestehende Restkaufpreishypothekenforderung der Gemeinde Buisdorf überwies, konnte die entsprechende Annahmeanordnung deshalb erst im Rechnungsjahr 1967 gefertigt werden, weil

a) die Amtskasse irrtümlich der Fachdienststelle keine Einnahmeanzeige über diese Sondertilgung hereingegeben hat und

b) die Sondertilgung erst durch den Widerspruch des Zahlungspflichtigen gegen die Zahlungsaufforderung vom 1.3.1967 bekannt wurde.

Auf die rechtzeitige Erteilung von Annahmeanordnungen wird in Zukunft geachtet.

Zu B 12: Johann Josef Pesch

Gegen B. wurden Zahlungsbefehle erlassen. Bisherige Pfändungsversuche verliefen fruchtlos. Durch Verfügung vom 27.9.1967 wurde der Betrag niedergeschlagen.

Zu B 13: Ankauf von Baugelände

Es wird in Zukunft darauf geachtet, daß die strengen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des außerordentlichen Haushalts in allen Fällen eingehalten werden.

Zu B 14: Maßnahme "Ausbau der Deichstraße"

Seit längerer Zeit ist sichergestellt, daß Auftragsvergaben erst dann ausgeführt werden, wenn die Baumaßnahmen in voller Höhe finanziert sind. Des weiteren wird darauf geachtet, daß Aufträge nur dann vergeben werden, wenn ein entsprechender Beschluß vorliegt. Es ist leider nicht mehr feststellbar, ob und in welcher Form eine Auftragserteilung erfolgt ist. Künftige Auftragsvergaben für außerordentliche Vorhaben erfolgen nur, wenn die Voraussetzungen des § 92 GO erfüllt sind.

Zu B 15: Annahmeanordnung 642.350 über 29.580,-- DM

Die Annahmeanordnung ist am 14.7.1965 mit dem Bemerken gefertigt worden, daß der Betrag sofort fällig war. Die Anordnung wurde am 10.8.1965 vom RPA vorgeprüft und ist am 13.8.1965 bei der Amtskasse eingegangen. In der Zwischenzeit wurden die erforderlichen Unterschriften eingeholt. Aus welchem Grund die Bearbeitung soviel Zeit in Anspruch genommen hat, kann heute leider nicht mehr festgestellt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0210

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0211

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 104

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am Dienstag, dem 3.9.1968, 19.oo Uhr, in der Gaststätte "Im Forst" in Buisdorf.

- - - -

Tagesordnung:	Anl.:	Berichterstatter:
1. Feststellung der Beschlußfähigkeit der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der entschuldigten Mitglieder		Vorsitzender
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses a) am 6.1o.1966 b)am 14.3.1967 Erläuterung: Beide Niederschriften sind den Ratsmitgliedern zugegangen		Vorsitzender
3. Bestellung eines Unterzeichners für die Niederschriften Erläuterung: In Anwendung der Vorschrift des § 37 GONW ist ein Unterzeichner für die Nieder - schriften des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.		Vorsitzender
4. Prüfung der Jahresrechnungen 1965 + 1966 Erläuterung: Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 1965 und 1966 sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors hierzu sind als Anlagen 1 + 2 beigefügt.	1-2	AOA. Franken AOA. Röttgen

Buisdorf, den 12. August 1968

Gesehen:

.....

Der Amtsdirektor

G ö r g e n

Vorsitzender

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0212

14

14 12 - 00 / 02

Siegburg-Mülldorf, 13.8.1968

1. Eine Ausfertigung ist heute allen Ratsmitgliedern übersandt worden; siehe beigefügte Zustell-Liste

-//- -//-

2. Die Dezernenten und Amtsleiter bis einschließlich Amt 70 erhielten gleichfalls eine Einladung.

-//- -//-

3. Das Sitzungslokal wurde von dem Termin unterrichtet. gel. 14/8 68

-//- -//-

4. wvl.zum Termin

-//- -//-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0213

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 105

Öffentliche - nichtöffentliche Sitzung des/der Rechnungsprüfungsausschuß Buisdorf

am 3.9.1968

Zustelliste

Einladung zur Sitzung des/der RPA Buisdorf

am 3.9.1968

Billgen, Theo, Buisdorf, Oberdorfstr. 7

Görgens, Johannes, Buisdorf, Bonner Str. 23

Klein, Fritz, Buisdorf, Frankfurter Str. 26

Krämer, Theo, Buisdorf, Ringstr. 2o

Müller, Theo, Buisdorf, Brückenstr. 19

Kümpel, Wilhelm, Buisdorf, Oberdorfstr. 6

Richarz, Willi, Buisdorf, Im Forst 7

Schermuly, Georg, Buisdorf, Im Alten Garten 1

Schmitz, Fritz, Buisdorf, Frankfurter Str. 81

Schopp, Josef, Buisdorf, Ringstr. 18

Schopp, Willi, Buisdorf, Martinstr. 14a

Trevisány, Peter, Buisdorf, Martinstr. 17

Trierweiler, Nikolaus, Buisdorf, Birkenallee 17

d. Boten

Siegburg-Mülldorf, den 13.8.68

(Postabfertigungsstelle)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0214

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0215

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
10/10 25 -

Siegburg-Mülldorf, den 14.8.68

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 106

Erledigung

ab 14/8.68

1.) An

die Gaststätte "Zur Forst"

in Birrsdorf

Betr.: Sitzung des RPA

am 3.9.68

Wie ~~bereits fernmündlich~~ vereinbart, findet die Sitzung des/~~der~~ RPA am Dienstag dem 3.9.68 um 19 Uhr in Ihren Räumen statt.

Ich bitte, die Kenntnisnahme von dem Sitzungstermin auf dem unteren Abschnitt zu bestätigen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:
L.

2.) W.V. bei Erledigung.

Urschr.
dem Amt Menden (Rheinland)

in Siegburg -Mülldorf

zurückgesandt.

Betr.: Sitzung des/~~der~~ RPA

Ich habe von dem Sitzungstermin für die vorbezeichnete Sitzung Kenntnis erhalten und werde das Sitzungslokal am 3.9.68 um 19 Uhr bereithalten.

(Unterschrift)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0216

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0217

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 107

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am 3. 9. 1968

Anwesenheitsliste

Mitglieder		Vertreter
Görgens		Klein
Trevisany		Trierweiler
Billgen		Schopp W.

Außerdem anwesend:

W. Schopp

Lay

Theo Müller

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0218

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0219

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 108

~~Öffentliche~~ - nichtöffentliche Sitzung des/~~der~~ Rechnungsprüfungsausschusses

am 3. 9. 1968

Zustelliste

~~Einladung~~ Niederschrift zur Sitzung des/der RPA. Buisdorf

am 3.9.68

✓ Billgen, Theo, Buisdorf, Oberdorfstr. 7

✓ Görgens, Johannes, Buisdorf, Bonner Str. 23

✓ Klein, Fritz, Buisdorf, Frankfurter Str. 26

✓ Krämer, Theo, Buisdorf, Ringstr. 2o

✓ Müller, Theo, Buisdorf, Brückenstr. 19

✓ Kümpel, Wilhelm, Buisdorf, Oberdorfstr. 6

✓ Richarz, Willi, Buisdorf, Im Forst 7

✓ Schermuly, Georg, Buisdorf, Im Alten Garten 1

✓ Schmitz, Fritz, Buisdorf, Frankfurter Str. 81

✓ Schopp, Josef, Buisdorf, Ringstr. 18

✓ Schopp, Willi, Buisdorf, Martinstr. 14a

✓ Trevisany, Peter, Buisdorf, Martinstr. 17

✓ Trierweiler, Nikolaus, Buisdorf, Birkenallee 17

Siegburg-Mülldorf, den 6. 9. 68

(Postabfertigungsstelle)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0220

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0221

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 109

Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf

am 3.9.1968

in der Gaststätte "Im Forst" in Buisdorf

Beginn: 19.oo Uhr

Ende: 20.oo Uhr

von der Vertretungskörperschaft waren anwesend:		außerdem waren anwesend:
als Vorsitzender:		a) von der Verwaltung
Bürgermeister Görgens		AOA Franken
und das Mitglied		
Billgen		
		b) als Protokollführer
		AOA Röttgen
	es fehlten: (entschuldigt)	c) sonstige
	Trevisany	die Ratsmitglieder
		W. Schopp,
		Klein,
		Müller

Die in der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegebene Tagesordnung und die nachstehend aufgeführten Punkte außerhalb der Tagesordnung wurden wie folgt behandelt:

10/B 2

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0222

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0223

Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am 3.9.1968

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 110

Beschl. Nr.		Dienststelle	VB	V	K
	1. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der entschuldigten Mitglieder. Bürgermeister Görgens eröffnete die Sitzung und stellte fest, daß das Mitglied Trevisany entschuldigt fehlte und der Ausschuß beschlußfähig ist.				
RPA 1	2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses a) am 6.10.1966 b) am 14.3.1967 Die Niederschriften über die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 6.10.1966 und 14.3.1967 wurden genehmigt. einstimmig	14			X
RPA 2	3. Bestellung eines Unterzeichners für die Niederschriften. Zum Unterzeichner der Niederschriften des Rechnungsprüfungsausschusses wurde das Mitglied Billgen bestellt. einstimmig	14			X
	4. Prüfung der Jahresrechnungen 1965 und 1966. Amtsoberamtmann Röttgen verwies mit einleitenden Worten auf den Prüfungsbericht für beide Rechnungsjahre und erläuterte nochmals die Vorschrift des § 98 GO NW, wonach der Rechnungsprüfungsausschuß neben dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen habe. Die im Prüfungsbericht ausgesprochenen Beanstandungen seien überwiegend formeller Art und seien nach Möglichkeit durch den Gemeindedirektor ausgeräumt worden. Zu B 10 des Prüfungsberichtes gab Amtsoberamtmann Franken mit Unterstützung des Vorsitzenden einen Bericht, wonach die Firma Gilliam in Verhandlungen mit dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor erreicht habe, daß der für die Auskiesung von Grundstücken zu zahlende Restbetrag bis auf weiteres gestundet sei. Dieser Stundung liegt der Tatbestand zugrunde, daß die Firma infolge technischer Schwierigkeiten die betreffenden Grundstücke nicht vertragsgerecht auskiesen lassen kann. Der Ausschuß schlägt dem Rat vor, bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit den Restbetrag				

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....
V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

Bericht bis: _____

10 B3

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0224

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0225

Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Buisdorf am 3.9.1968

StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 111

Beschl. Nr.		Dienststelle	VB	V	K
	weiterhin zu stunden. Die Verwaltung erhält den Auftrag, zur nächsten Ratssitzung einen entsprechenden Beschlußentwurf vorzubereiten.				
RPA 3	einstimmig	23		X	
	Nachdem der Ausschuß stichprobenweise die Belege zu beiden Jahresrechnungen geprüft und die Vertreter der Verwaltung verschiedene Fragen beantwortet hatten, empfahl der Ausschuß dem Rat folgende Beschlußfassung:				
	Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 3.9.1968 die Jahresrechnungen 1965 und 1966 geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.7.1967 zum Schlußbericht gemäß § 98 GO NW.				
	Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschließt der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW.	10		X	
RPA 4	einstimmig				

v. g. u.

....
Protokollführer Vorsitzender

.....
Mitglied

Gesehen:

Gemeindedirektor

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....
V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

Bericht bis:

10 B3

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0226

14
14 12 - 00 / 02

Siegburg-Mülldorf, 1o.9.1968

1. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhielten alle Ratsmitglieder gem. beil. Zustelliste, sowie die Dezernenten und die Amtsleiter

2. Die Beschlußausfertigungen wurden dem Amt 1o zugeleitet(4 Exemplare)

3. Zwecks Anweisung der Sitzungsgelder erhielt das Amt 1o zusätzlich 1 Deckblatt der Niederschrift als Anwesenheitsverzeichnis

4. W.v. bei Eingang des Entlastungsbeschlusses

15. 10. 68

1.) Entlastungsbeschluß aus der Sitzung des Rates der Gde. Brüsdorf vom 23.9.68 beigefügt.

2.) z d A.

.....

.....

.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0227

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Buisdorf am 23.9.1968.

Beschl. Nr.		Dienststelle	VB	V	K
	StadtA Sankt Aug., ME 1247, Bl. 112				
	A) Öffentlicher Teil				
	1. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.				
	Bürgermeister Görgens stellte die Beschlußfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung sowie die fehlenden entschuldigten Mitglieder fest und eröffnete die Sitzung.				
	2. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates am 25.6. und 12.9.1968.	10		X	
	Vorbezeichnete Niederschriften wurden nach Form und Inhalt genehmigt.				
85	einstimmig				
	3. Bericht über die Ausführung der in den öffentlichen Sitzungen des Rates am 1.2. und 25.6.1968 gefaßten Beschlüsse.				
	Die Ratsmitglieder nahmen von dem Bericht der Verwaltung Kenntnis. Zu Beschluß Nr. 47/68 wurde die Veröffentlichung über die Einrichtung des Schulkindergartens an der kath. Volksschule Buisdorf im amtlichen Mitteilungsblatt beanstandet. Der Gemeindedirektor erklärte, daß die Einrichtung des Kindergartens deshalb unterblieben ist, weil der für Anfang August 1968 angekündigte Erlaß des Kultusministers noch aussteht. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bevölkerung über die derzeitige Situation in Kenntnis zu setzen.	40	X		
	4. Bestätigung von Beschlußempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 3.9.1968, soweit diese im öffentlichen Teil zu bestätigen sind:				
	Empfehlung 4/68, betr. Entlastung der Jahresrechnungen 1965 und 1966.	14		X	X
	Der Rechnungsprüfungsausschuß des Rates der Gemeinde Buisdorf hat in seiner Sitzung am 3.9.1968 die Jahresrechnungen 1965 und 1966 geprüft und erklärt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.7.1967 zum Schlußbericht gemäß § 98 GO NW. Da die Beanstandungen des Schlußberichtes nicht schwerwiegender Art sind und durch den Gemeindedirektor nach Möglichkeit ausgeräumt wurden, beschloß der Rat die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 99 GO NW.				
86	einstimmig				

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....
V = zur weiteren Veranlassung
K = zur Kenntnis

X nach Rücksp. mit VA Lüdenscheid
Bericht bis: 14/10.68

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1247 / 0228